

Steuerratgeber für Vereine



Neuaufgabe
2021



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	01
Gemeinnützige Vereine	05
Buchführung	23
Körperschaftsteuer	27
Kapitalertragsteuer	49
Gewerbsteuer	53
Umsatzsteuer	57
Grundsteuer	71
Erbschaft- und Schenkungsteuer	77
Grunderwerbsteuer	81
Lotteriesteuer	85
Vergnügungssteuer	89
Lohnsteuer	95
Spenden und Mitgliedsbeiträge	107
Haftung des Vereinsvorstands	115
Allgemeines	121



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein sehr großer Teil aller Saarländerinnen und Saarländer ist ehrenamtlich tätig. Nirgends ist die Vereinsdichte so hoch wie bei uns. Darauf können wir stolz sein. Unsere Gesellschaft lebt davon, dass sich Menschen in Vereinen ehrenamtlich engagieren. Dies geschieht auf ganz unterschiedliche Weise. Zum Beispiel im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich, für den Erhalt der Umwelt oder zum Wohle anderer Menschen. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement wäre unser Zusammenleben nicht so, wie wir es kennen, schätzen und lieben.

Der Landesregierung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements eine Herzensangelegenheit. Daher ist es wichtig, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement stetig zu verbessern und anzupassen. Ziel ist es, den Alltag in den Vereinen zu erleichtern und die Verantwortlichen in Ihrer Arbeit zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere auch praktische Tipps bei steuerlichen Fragestellungen.

Auf Grund von Neuerungen im Vereinssteuerrecht wurde der „Steuerratgeber für Vereine“ in diesem Jahr komplett überarbeitet, an die geänderte Rechtslage angepasst und daher neu aufgelegt. Dieser ist nun auf dem Stand der neuesten bundeseinheitlichen Regelungen vom 18.12.2020. Auf der Homepage des Ministeriums für Finanzen und Europa kann dieser Ratgeber zudem auch online unter der Rubrik Service/Publicationen heruntergeladen oder weitere Exemplare beim Ministerium für Finanzen und Europa kostenlos bestellt werden. Darüber hinausführende allgemeine Informationen, die für Vereine von Interesse sind, finden Sie unter dem Vereinsportal „Ehrenamt“ der Landesregierung: https://www.saarland.de/stk/DE/portale/ehrenamt/home/home_node.html



Ich hoffe, dass der neue Steuerratgeber für Vereine auch weiterhin Ihnen die Arbeit in den jeweiligen Vereinen erleichtert. Abschließend möchte ich Ihnen ganz herzlich für Ihr ehrenamtliches Engagement und Ihren Einsatz danken.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Peter Strobel".

Peter Strobel
Minister für Finanzen und Europa





Gemeinnützige Vereine



Der bürgerlich-rechtliche Verein ist die bevorzugte Rechtsform für all jene, die sich zur Verwirklichung einer bestimmten ideellen Aufgabe mit anderen Personen zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben. Mit steuerlichen Fragen kommen Vereine in erster Linie dann in Berührung, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, um Einnahmen zu erzielen. Die mögliche Steuerpflicht hat in diesen Fällen ihren Grund weniger darin, dass der Staat an den Früchten der Arbeit der Vereinsmitglieder teilhaben möchte. Vielmehr erklärt sich die besondere Betrachtung der wirtschaftlichen Tätigkeit aus dem Gedanken einer wettbewerbsneutralen Ausgestaltung der Steuergesetze. Das Gebot steuerlicher Gleichbehandlung verlangt, dass Vereinstätigkeiten, die in vergleichbarer Art von privaten Unternehmerinnen und Unternehmern ausgeübt werden, nicht grundsätzlich von einer Steuerpflicht ausgenommen bleiben.

Eine steuerliche Sonderstellung nehmen Vereine ein, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Diese Vereine werden unter bestimmten Voraussetzungen als sogenannte gemeinnützige Vereine vom Finanzamt anerkannt. Mit der Anerkennung als gemeinnütziger Verein sind vielfältige Steuervergünstigungen verbunden. Folgende Steuervergünstigungen sind vor allem zu nennen:

- **Befreiung der Zweckbetriebe von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.**
- **Befreiung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer nicht 45.000 € im Jahr übersteigen.**
- **Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer.**
- **Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grundsteuer.**
- **Berechtigung zum Empfang steuerbegünstigter Spenden.**

Gemeinnützigkeit

Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Ein Verein verfolgt nach den steuerlichen Vorschriften (§§ 51 ff. AO) gemeinnützige Zwecke, wenn er nach seiner Satzung und seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Dies ist beispielsweise der Fall bei Vereinen, die

- dem Sport,
- der Kunst und Kultur,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung,
- dem Umweltschutz einschließlich des Klimaschutzes,
- der Jugend- und Altenhilfe und
- dem Völkerverständigungsgedanken und der Entwicklungszusammenarbeit

dienen.

Die einzelnen gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Absatz 2 AO aufgeführt (siehe Anlage 1 auf Seite 123 – 125).

Die Förderung von Freizeitaktivitäten außerhalb des Sports ist jedoch nur dann ein gemeinnütziger Zweck, wenn die Aktivitäten eine steuerliche Begünstigung rechtfertigen. Bejaht wird dies für den Bau von Schiffs-, Auto- und Eisenbahnmodellen. Abgelehnt wird dies beispielsweise für Freizeitaktivitäten wie dem Briefmarkensammeln.

Förderung der Allgemeinheit

Von einer Förderung der Allgemeinheit kann grundsätzlich nur die Rede sein, wenn der Vereinsbeitritt allen Interessierten offensteht. Eine für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung kann auch darin liegen, dass durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge der Allgemeinheit der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt ist. Als unschädlich wird es angesehen, wenn

- **die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 € je Mitglied und Jahr,**
- **die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 €**

nicht übersteigen. Daneben können in begrenztem Umfang Investitionsumlagen (höchstens 5.113 € innerhalb von zehn Jahren) erhoben werden. Die Erhebung von Investitionsumlagen ist nur zur Finanzierung konkreter Vorhaben des Vereins zulässig. Investitionsumlagen sind keine steuerlich abziehbaren Spenden. Sie sind auch bei der Berechnung der durchschnittlichen Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht zu berücksichtigen. Beschränkungen der Aufnahmemöglichkeiten für Mitglieder, die kapazitätsbedingt sind (z. B. durch die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, Sportplätze oder Instrumente), sind unschädlich.

Die Tätigkeit des Vereins darf zudem nicht nur einem bestimmten Personenkreis (z. B. den Angehörigen eines Unternehmens) zugutekommen.

Ausschließlichkeit

Die Vereine müssen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Dies bedeutet aber nicht, dass dem Verein jede wirtschaftliche Betätigung untersagt wäre. Der Betrieb einer Vereinsgaststätte, die Werbung, der Verkauf von Sportartikeln oder Ähnliches stehen der Gemeinnützigkeit nicht entgegen, soweit diese wirtschaftliche Betätigung nicht Selbstzweck wird. Sie darf deshalb auch nicht in der Satzung als Vereinszweck aufgeführt werden. Gesellige Veranstaltungen, auch wenn diese der Pflege der Kameradschaft und der Werbung für die Vereinsziele dienen, dürfen allenfalls gelegentlich und nebenbei erfolgen und müssen sich im Vergleich zur steuerbegünstigten gemeinnützigen Betätigung des Vereins als nebensächlich darstellen. Gehen sie über ein solches Maß hinaus, haben sie den Zuschnitt gewerb-

licher Veranstaltungen und muss wegen ihrer Vielzahl von einem „Geselligkeitsverein“ gesprochen werden, so ist der Verein nicht gemeinnützig. Daher ist z. B. der Tanzsport nur begünstigt, wenn er turniermäßig betrieben wird und die Pflege der Geselligkeit von untergeordneter Bedeutung bleibt.

Unmittelbarkeit

Die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke werden nur dann unmittelbar gefördert, wenn der Verein diese selbst erfüllt. Als Ausnahmen sind unter anderem die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Förderung anderer Einrichtungen (Vereine) zugelassen (§ 58 AO). Soweit die Förderung darin besteht, dass der anderen Körperschaft Mittel zugewandt werden, können zeitnah zu verwendende Mittel eingesetzt werden.

- **Die Zuwendung von Mitteln durch eine Körperschaft an eine andere Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen.**
- **Die Überlassung von eigenen Arbeitskräften einschließlich der notwendigen Arbeitsmittel (z. B. der Sanitäterinnen und Sanitäter des DRK einschließlich Krankenwagen) an andere für steuerbegünstigte Zwecke.**
- **Die Überlassung von eigenen Räumen, Sportstätten, Sportanlagen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke.**
- **Die Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu deren Vermögensausstattung. Diese Mittelzuwendung zur Vermögensausstattung ist der Höhe nach begrenzt und darf die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und 15 % der restlichen zeitnah zu verwendenden Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Gewinne aus Zweckbetrieben) nicht überschreiten. Die von der anderen Körperschaft zu ver-**

wirklichenden Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Eine Weitergabe der Mittel durch die begünstigte Körperschaft an Dritte ist ausgeschlossen.

- Die Verwendung von Mitteln zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften. Dieser Erwerb mindert allerdings eine etwa vorhandene freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO.

Als unmittelbare Zweckverwirklichung kann auch ein in der Satzung verankertes und insgesamt planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer gemeinnützigen weiteren Körperschaft anerkannt werden.

Gleiches gilt für das bloße Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften (im Sinne einer Holdingstruktur).

Selbstlosigkeit

Die gemeinnützigen Zwecke müssen selbstlos gefördert werden. Das bedeutet unter anderem:

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Insoweit unschädlich sind jedoch Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind. Annehmlichkeiten sind Sachzuwendungen wie Blumen, Genussmittel oder ein Buch, die dem Mitglied aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.
- Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Das Vorstandsmitglied eines Vereins ist nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB unentgeltlich tätig und hat lediglich einen Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27 Absatz 3, 670 BGB). Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Vorstandsmitglieder ist jedoch dann zulässig, wenn dies durch eine Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die in den Satzungen enthaltene Aussage: „Es darf keine Person [...] durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“ ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. für Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) an Mitglieder des Vorstandes und Vereinsmitglieder ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn die pauschalen Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll.

Werden bei der Übernahme einer unbezahlten Sportlerin oder eines unbezahlten Sportlers in Fällen, in denen von der Optionsmöglichkeit nach § 67a Absatz 3 AO Gebrauch gemacht wurde, mehr als 2.557 € an den abgebenden Verein gezahlt, so schadet dies der Gemeinnützigkeit. Es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es sich lediglich um einen Ersatz der Ausbildungskosten handelt.

Zeitnahe Mittelverwendung

Es gilt das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Daher müssen die von einem steuerbegünstigten Verein vereinnahmten bzw. durch wirtschaftliche Betätigungen erzielten Mittel (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Vermögenserträge, Gewinne aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) laufend, also zeitnah, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Frist, innerhalb der die Verwendung der Mittel zu erfolgen hat, beträgt zwei Kalenderjahre. Am Ende des zweiten Kalenderjahres etwa noch vorhandene Mittelvorräte stellen einen Verstoß gegen das Gebot der

zeitnahen Mittelverwendung (Verwendungsüberhang) dar. In diesem Falle wird das Finanzamt dem steuerbegünstigten Verein eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen (§ 63 Absatz 4 AO). Die Gemeinnützigkeit bleibt nur erhalten, wenn der Verein den Verwendungsüberhang beseitigt und die Mittel innerhalb der vom Finanzamt festgesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 € sind von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen.

Wegen des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung ist es erforderlich, dass der Verein in einer Nebenrechnung zur Vermögensaufstellung oder Bilanz die zugeflossenen Mittel (Mittelzufluss), die verwandten Mittel (Mittelabfluss) und die noch nicht verwandten Mittel (Mittelvortrag) nachweist (sogenannte Mittelverwendungsrechnung). Damit soll das Finanzamt in die Lage versetzt werden, die zeitnahe Mittelverwendung ohne besonderen Aufwand zu prüfen.

Beispiel

Ein im Jahre 01 neu gegründeter Verein verzeichnete in den Jahren 01 bis 04 die folgenden Mittelzu- und -abflüsse:

	01	02	03	04
Mittelzufluss	+ 300.000 €	+ 300.000 €	+ 200.000 €	+ 100.000 €
Mittelabfluss	./ 100.000 €	./ 100.000 €	./ 100.000 €	./ 350.000 €
Saldo	+ 200.000 €	+ 200.000 €	+ 100.000 €	./ 250.000 €
Mittelvortrag zum 1.1. des Folgejahres		+ 200.000 €	+ 400.000 €	+ 500.000 €
Mittelbestand zum 31.12.	+ 200.000 €	+ 400.000 €	+ 500.000 €	+ 250.000 €

Wie entwickeln sich die Mittelvorträge der Jahre 01 bis 04?

Steuerliche Behandlung

Der Mittelvortrag 01 beläuft sich zum 31.12.01 auf 200.000 €. Da im Jahre 02 weitere Mittel von 100.000 € abgeflossen sind, verringert sich der Mittelvortrag 01 zum 31.12.02 auf 100.000 €. Durch den Mittelabfluss von 100.000 € im Jahre 03 wird der zum 31.12.02 verbleibende Mittelvortrag 01 von 100.000 € aufgebraucht und beläuft sich zum 31.12.03 auf 0 €. Die Mittel des Jahres 01 sind somit innerhalb der Zwei-Jahres-Frist verbraucht worden.

Der Mittelvortrag 02 beläuft sich zum 31.12.02 auf 300.000 €, der Mittelabfluss im Jahre 03 von 100.000 € entfällt mit 100.000 € auf den Mittelvortrag 01 und mit 0 € auf den Mittelvortrag 02. Der Mittelvortrag 02 beträgt zum 31.12.03 daher unverändert 300.000 €. Durch den Mittelverbrauch im Jahre 04 wird der Mittelvortrag 02 von 300.000 € innerhalb der Zwei-Jahres-Frist aufgebraucht.

Der Mittelvortrag 03 beläuft sich auf 200.000 €, er wird im Jahre 04 mit 50.000 € verbraucht. Da er sich zum 31.12.04 auf 150.000 € beläuft, muss er in 05 (Zweitjahr) verbraucht werden.

Der Mittelvortrag 04 beläuft sich auf 100.000 €, er muss bis spätestens bis zum Jahr 06 verbraucht werden.

	01	02	03	04
Mittelabfluss	./ 100.000 €	./ 100.000 €	./ 100.000 €	./ 350.000 €

Mittelzufluss/ Mittelvortrag 01	300.000 €	+ 200.000 €	+ 100.000 €	
Verbrauch Mittel/ -vortrag 01	./ 100.000 €	./ 100.000 €	./ 100.000 €	
Verbleibender Mittelvortrag 01	+ 200.000 €	+ 100.000 €	0 €	

	01	02	03	04
Mittelzufluss / Mittelvortrag 02		300.000 €	300.000 €	300.000 €
Verbrauch Mittel / -vortrag 02		0 €	0 €	./ 300.000 €
Verbleibender Mittelvortrag 02		300.000 €	300.000 €	0 €

Mittelzufluss / Mittelvortrag 03			200.000 €	200.000 €
Verbrauch Mittel / -vortrag 03			0 €	./ 50.000 €
Verbleibender Mittelvortrag 03			200.000 €	150.000 €

Mittelzufluss / Mittelvortrag 04				100.000 €
Verbrauch Mittel / -vortrag 04				0 €
Verbleibender Mittelvortrag 04				100.000 €

Ein steuerbegünstigter Verein darf aus Mitteln, die er nach den oben genannten Grundsätzen zeitnah für seine steuerbegünstigten Zwecke verwenden muss, unter bestimmten Umständen Darlehen vergeben. Die Vergabe von Darlehen aus diesen Mitteln ist dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn der Verein damit selbst unmittelbar seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht (z. B. Darlehen an Nachwuchsmusikerinnen und Nachwuchsmusiker zur Anschaffung von Instrumenten). Die Darlehensvergabe muss sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe durch günstigere Bedingungen unterscheiden (z. B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung, keine Darlehensbesicherung).

Bildung und Auflösung von Rücklagen

Die Bildung von Rücklagen dient der dauerhaften Sicherung der Zweckerfüllung des gemeinnützigen Vereins. Mittel, die in Rücklagen eingestellt sind, müssen nicht – wie vorstehend beschrieben – zeitnah verwandt werden. Die zulässigen Rücklagen sind im Einzelnen in § 62 Absatz 1 AO geregelt.

- Eine Rücklage kann gebildet werden, soweit es erforderlich ist, damit der Verein seine steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen kann. Danach ist die Bildung einer Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zulässig (sogenannte Betriebsmittelrücklage). Daneben kann eine Rücklage für ein bestimmtes - den steuerbegünstigenden Zweck verwirklichendes - Vorhaben gebildet bzw. angesammelt werden, wenn für dessen Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Musikverein für die Anschaffung eines neuen Blasinstruments für das Jugendorchester Spenden einwirbt. Das Bestreben, allgemein die Leistungsfähigkeit des Vereins zu erhalten, reicht jedoch nicht aus.
- Eine Rücklage kann auch für die beabsichtigte Wiederbeschaffung eines bestimmten Wirtschaftsgutes, das zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist (z. B. eines PKWs), gebildet werden (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich hierbei nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts.
- Es kann außerdem eine sogenannte freie Rücklage gebildet werden. Die Zuführungen zu dieser freien Rücklage dürfen pro Kalenderjahr höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel betragen. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.
- Schließlich kann eine Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gebildet werden. Durch die Bildung dieser Rücklage wird jedoch im Gegenzug die Höhe der freien Rücklage gemindert.

Beispiel für eine Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 und 4 AO, entnommen aus dem AEAO zu § 62 AO:

VZ 01

Spenden	10.000 €
Einnahmen aus Vermögensverwaltung	12.000 €
Ausgaben aus der Vermögensverwaltung	9.000 €

Gewinne aus

- Zweckbetrieben	2.500 €
- steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	3.000 €
10% von (10.000 € + 2.500 € + 3.000 €) =	1.550 €
1/3 von (12.000 € - 9.000 €) =	1.000 €
Potenzial zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO	2.550 €

Tatsächliche Rücklagenbildung im VZ 01:

nach § 62 Absatz 1 Nummer 4 AO:	3.000 €
nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO:	0 €
Überhang nach § 62 Absatz 1 Nummer 4 im Verhältnis zu Nummer 3 AO:	450 €

VZ 02

Spenden	20.000 €
Einnahmen aus Vermögensverwaltung	16.000 €
Ausgaben aus der Vermögensverwaltung	10.000 €

Gewinne aus

- Zweckbetrieben	1.000 €
- steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	5.000 €
10% von (20.000 € + 1.000 € + 5.000 €) =	2.600 €
1/3 von (16.000 € - 10.000 €) =	2.000 €
abzgl. Überhang nach § 62 Absatz 1 Nummer 4 im Verhältnis zu Nummer 3 AO	450 €
Potenzial zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO	4.150 €

Tatsächliche Rücklagenbildung im VZ 02:

nach § 62 Absatz 1 Nummer 4 AO:	1.000 €
nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO:	3.150 €

Die Bildung von Rücklagen ist nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums zulässig. Die Frist, innerhalb der die Bildung der Rücklagen zulässig ist, beträgt zwei Kalenderjahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Entstehungsgrund für die Bildung der Rücklage liegt. Die Rücklagen müssen – mit Ausnahme der freien Rücklage – unverzüglich aufgelöst werden, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Für die dadurch freiwerdenden Mittel gilt wiederum die Verwendungsfrist für zeitnah zu verwendende Mittel von zwei Kalenderjahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 € sind von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen.

Die Rücklagen müssen in der Rechnungslegung des Vereins – gegebenenfalls in einer Nebenrechnung – gesondert ausgewiesen werden, damit ihre Kontrolle jederzeit und ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Vermögensbildung

Der Verein hat auch die Möglichkeit, aus Mitteln, die ihm von außen zugeführt werden, Vermögen zu bilden (sogenanntes zulässiges Vermögen). Damit kann auf Dauer die Leistungsfähigkeit des Vereins gesteigert werden. Nach § 62 Absatz 3 AO handelt es sich um folgende Zuwendungen:

- **Zuwendungen von Todes wegen, wenn die Erblasserin bzw. der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand des Vereins vorgeschrieben hat,**
- **Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vereinsvermögens bestimmt sind,**
- **Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs des Vereins, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,**
- **Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (z. B. auf einen gemeinnützigen Verein geht im Wege der Schenkung ein Mietwohngrundstück über).**

Satzung

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der Verein in seiner Satzung festlegt, welche gemeinnützigen Zwecke er verfolgt und auf welche Art und Weise die Zwecke verwirklicht werden sollen (formelle Satzungsmaßigkeit). Hierbei müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt werden, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind (§ 60 AO). Das Gesetz verlangt daher, dass bestimmte Festlegungen in der Satzung selbst erfolgen. Im Einzelnen muss in der Satzung zum Ausdruck kommen,

- dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, welche konkreten Zwecke verfolgt werden und wie diese im Einzelnen verwirklicht werden sollen,
- dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- dass die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden dürfen und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen,
- dass der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf,
- dass bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung).

Eine Mustersatzung für gemeinnützige Vereine, die allerdings nur die aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht notwendigen Festlegungen enthält, ist als Anlage 2 auf Seite 125 – 127 abgedruckt. Bei Mittelbeschaffungskörperschaften (§ 58 Nummer 1 AO) kann in § 1 der Mustersatzung auf das Gebot der Unmittelbarkeit verzichtet werden. Bei Vereinen kann § 5 der Mustersatzung ohne die Formulierung „Aufhebung“ verwendet werden.

Die Bestimmung, dass die Vereinssatzung die oben aufgeführten Festlegungen enthalten muss, gilt für Vereine, die nach dem Jahre 2008 gegründet worden sind oder

die ihre Satzung heute ändern. Eine ältere Satzung braucht nicht allein zur Anpassung an diese gesetzlichen Festlegungen geändert zu werden.

Das Finanzamt prüft von Amts wegen oder – insbesondere bei Neugründungen – auf Antrag des Vereins, ob die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügt, und erlässt hierüber einen Feststellungsbescheid (sogenannte Feststellung der Satzungsmäßigkeit). Diese Feststellung ist sowohl für das Besteuerungsverfahren des Vereins als auch für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und das Besteuerungsverfahren des Spenders bindend. Unterläuft dem Finanzamt bei der Feststellung der Satzungsmäßigkeit ein Rechtsfehler, kann der Feststellungsbescheid nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Das heißt mit Wirkung ab dem auf die Aufhebung folgenden Kalenderjahr.

Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids des Vereins bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, wird die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen durch die Finanzbehörde abgelehnt.

Tatsächliche Geschäftsführung

Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen durch gemeinnützige Vereine reicht es für sich allein nicht aus, dass die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Darüber hinaus muss die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins mit den Satzungsbestimmungen in Einklang stehen. Den Nachweis über seine Geschäftsführung hat der Verein durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen, Mittelverwendungsrechnung) zu führen. Die besonderen Vorschriften über die Gewinnermittlung und die Bilanzierung sind zu beachten.

Die tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Die Zuwendungsbestätigungen dürfen nur innerhalb bestimmter Fristen ausgestellt werden. Bei bestehenden Vereinen beginnt die Frist mit dem Datum des Körperschaftsteuerbescheids bzw. des Freistellungsbescheids und beträgt fünf Kalenderjahre. Bei neugegründeten Vereinen beginnt die Frist mit dem Datum des Bescheids über die Feststellung, dass die Satzung des Vereins den An-

forderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, und beträgt drei Kalenderjahre. Wird die Frist überschritten, liegt ein Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit vor. Ein solcher Verstoß liegt weiterhin vor, wenn nicht richtige Bestätigungen oder Gefälligkeitsbestätigungen ausgestellt werden oder wenn die Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Die Finanzämter sind gehalten, in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsgemäß vorlagen und tatsächlich erfüllt worden sind. Zu diesem Zweck wird den Vereinen, soweit sie nicht bereits mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der laufenden Besteuerung unterliegen, in einem Abstand von üblicherweise drei Jahren ein entsprechendes Steuererklärungsformular (Vordruck Gem) vom Finanzamt zugesandt. Die Steuererklärung ist sodann innerhalb der gesetzten Frist einzureichen.

Anzeigepflichten

Die Vereine haben dem örtlich zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung der Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer) zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind. Diese sind vor allem die Gründung, der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung des Vereins. Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu machen.

Fragen Sie das Finanzamt

Bei der Abfassung und Änderung der steuerlich wichtigen Satzungsbestimmungen ist die Finanzbehörde gerne behilflich. Zur Vermeidung nachträglicher Satzungsänderungen und etwaiger zusätzlicher Kosten erscheint es zweckmäßig, den Satzungsentwurf vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls vor Eintragung ins Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

Aber auch sonst steht die Finanzbehörde für Informationen über steuerliche Fragen zur Verfügung. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Vereine hinsichtlich Ihrer Fragen bezüglich des Gemeinnützigkeitsrechts sind auf Seite 122 – 123 dieses Ratgebers zu finden.





Buchführung



Buchführungspflicht

Vereine sind nach Handelsrecht grundsätzlich nicht buchführungspflichtig. Soweit der Verein jedoch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, ist er gewerblicher Unternehmer. Der Verein unterliegt für seine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe dann der Buchführungspflicht, wenn nach dem zusammengefassten Ergebnis seiner steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

- **der jährliche Gesamtumsatz im Kalenderjahr 600.000 € übersteigt oder**
- **der Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 60.000 € im Wirtschaftsjahr beträgt**

und das Finanzamt den Verein zur Bilanzierung aufgefordert hat.

Der Inhalt der Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Der Gewinn und Verlust aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann nur einheitlich entweder durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder durch Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt werden.

Aufzeichnungen

Die vorgenannten Buchführungsgrenzen werden von Vereinen im Allgemeinen nicht erreicht. Damit sind Vereine aber nicht von allen Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben freigestellt. Entsprechende Unterlagen sind im Übrigen auch für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern erforderlich.

Die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Bei Vereinen kommt es hierbei vor allem darauf an, dass getrennt wird zwischen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einerseits und den übrigen Betätigungen, die sich im gemeinnützigen Bereich bewegen, andererseits. Ein Beispiel hierzu findet sich auf Seite 37 – 38. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein, gegebenenfalls durch einen Eigenbeleg. Die Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

Die Aufzeichnungen sind nach Maßgabe des § 147 AO grundsätzlich zehn Jahre geordnet aufzubewahren.



FÖRDERVEREIN DER
FEUERWEHR E.V.

Körperschaftsteuer



Allgemeines

Bei den gemeinnützigen Vereinen sind folgende vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

Ideelle Tätigkeit (Verfolgung gemeinnütziger Zwecke)	Vermögensverwaltung	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der Zweckbetrieb ist	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der kein Zweckbetrieb ist
Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerpflichtig

Vereine unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Sind sie gemeinnützig, so bleiben sie aber im Allgemeinen von einer steuerlichen Belastung verschont. Mit ihrer ideellen Tätigkeit, der Vermögensverwaltung und dem Unterhalten eines Zweckbetriebs sind sie von der Körperschaftsteuer befreit. Steuerpflichtig werden sie nur dann, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, bei der es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, der kein Zweckbetrieb ist. Diese Besteuerung dient der Gleichbehandlung. Ein Verein, der sich am Wirtschaftsleben beteiligt und damit in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Privatunternehmen tritt, muss auch die allgemeinen steuerlichen Regeln gegen sich gelten lassen.

Der ideelle Bereich

Die Einnahmen in dem eigentlichen (oder ideellen) Vereinsbereich sind von allen Steuern befreit. Dazu gehören insbesondere:

- **Mitgliedsbeiträge einschließlich Aufnahmegebühren und Umlagen, die nach Art und Höhe in der Satzung oder durch ein satzungsmäßig bestimmtes Organ festgelegt sind, sofern ihre Höhe und ihre Zweckbestimmung den allgemeinen Anforderungen der Gemeinnützigkeit gerecht wird (vergleiche Seite 8),**
- **Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse,**
- **Zuschüsse von Bund, Land und Gemeinden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

Die Vermögensverwaltung

Zur steuerfreien Vermögensverwaltung rechnen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Wertpapiererträge und so weiter) und aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz. Zur Vermeidung der Kapitalertragsteuer einschließlich des Zinsabschlags bei Kapitaleinkünften (siehe Seite 50).

Die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Wird die vereinseigene Gaststätte oder Kantine verpachtet, sind die Pachteinnahmen der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Betreibt der Verein die Einrichtung selbst durch Angestellte oder Vereinsmitglieder, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dies gilt auch, wenn nur Vereinsmitglieder bewirtet werden.

Die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z. B. Bandenwerbung) sowie von Lautsprecheranlagen ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Sie ist allerdings dann als Vermögensverwaltung zu beurteilen, wenn die unbeweglichen Werbeflächen insgesamt an eine einzige Werbeunternehmerin bzw. einen einzigen Werbeunternehmer verpachtet werden. Die gleichen Grundsätze gelten für das Inseratengeschäft in Vereinszeitschriften oder Programmheften.

Die entgeltliche Überlassung von Werbeflächen auf der Sportkleidung (z. B. auf Trikots, Sportschuhen, Helmen) und auf Sportgeräten ist stets als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

In den letzten Jahren gewinnt das Sponsoring für die Vereinsfinanzierung immer mehr an Bedeutung. Üblicherweise gewährt das sponsernde Unternehmen dem gemeinnützigen Verein Geld oder geldwerte Vorteile für bestimmte Veranstaltungen, Sportmannschaften, soziale Unternehmungen und so weiter. Das Unternehmen verfolgt damit regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Zwecke. Ob die Sponsoringerträge des Vereins seinem steuerpflichtigen oder steuerfreien Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind, lässt sich nur anhand der konkreten Sachverhaltsgestaltung beurteilen. Einen Überblick zu den Fallgestaltungen bietet der als Anlage 3 auf Seite 127 – 130 abgedruckte Sponsoring-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.2.1998.

Der Zweckbetrieb

Zweckbetriebe sind nach § 65 AO wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die zur Verwirklichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kulturellen Zwecke unentbehrlich sind, unmittelbar diese Zwecke verwirklichen und mit denen der Verein nicht in größerem Umfang als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art tritt.

Für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen gibt es Sonderregelungen (§§ 66 bis 68 AO), die den allgemeinen Bestimmungen des § 65 AO vorgehen. Danach können zu den Zweckbetrieben gehören:

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
- Krankenhäuser,
- sportliche Veranstaltungen, die nicht als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind (siehe Seite 38 – 43),
- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste,
- Kindergärten, Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
- Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen,
- Selbstversorgungsbetriebe (z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Tischlereien), Werkstätten für Behinderte,
- von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke genutzt wird,
- kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen,
- Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen.

Kulturelle Einrichtungen wie Museen und Theater sowie kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte (einschließlich musikalischer Darbietungen bei Festen anderer Veranstalterinnen und Veranstalter) und Kunstausstellungen sind unabhängig von der Höhe der erzielten Überschüsse stets als Zweckbetriebe zu behandeln. Voraussetzung ist, dass die Förderung der Kultur Satzungszweck des Vereins ist. Werden im Rahmen solcher Veranstaltungen Speisen und Getränke verkauft, ist insoweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben.

Wird für den Besuch einer kulturellen Veranstaltung mit Bewirtung ein einheitlicher Eintrittspreis bezahlt, so ist dieser gegebenenfalls im Schätzungswege in einen Entgeltteil für den Besuch der Veranstaltung (Zweckbetrieb) und einen Entgeltteil für die Bewirtung (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) aufzuteilen. Wirbt der Verein im Rahmen dieser Einrichtungen oder Veranstaltungen für andere Unternehmen gegen Entgelt, so liegt insoweit ebenfalls ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Kleidersammlung ist kein Zweckbetrieb, wenn durch Veräußerung der gesammelten Kleidungsstücke Mittel für den gemeinnützigen Verein beschafft werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob dies Haupt- oder Nebenzweck der Sammlungen ist. Bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ist der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder einer ähnlichen Einrichtung hingegen ein Zweckbetrieb, wenn mindestens zwei Drittel der Empfängerinnen und Empfänger wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO sind.

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Zu den Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören alle Erträge, die nicht im ideellen Bereich, im Rahmen der Vermögensverwaltung oder in Zweckbetrieben anfallen. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise:

- **der Verkauf von Speisen und Getränken z. B. bei Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Straßenfesten,**
- **gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird (dabei spielt es keine Rolle, ob die Teilnehmer Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder sind),**
- **sportliche Veranstaltungen, die nicht als Zweckbetrieb zu behandeln sind (vergleiche Seite 38 – 43),**
- **stundenweise Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder,**
- **vom Verein selbst betriebene Vereinsgaststätten,**
- **Verkauf von Sportartikeln,**

- Werbung in Vereinszeitschriften und Programmheften sowie Bandenwerbung,
- Werbung auf Trikots, Sportschuhen, Helmen und so weiter,
- Sammlung und Verwertung von Altmaterialien zur Mittelbeschaffung,
- Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten.

Die Besteuerungsgrenze

Die Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine ist durch die Einführung einer Besteuerungsgrenze von 45.000€ vereinfacht worden. Ein gemeinnütziger Verein ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer freigestellt, wenn die Bruttoeinnahmen (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 45.000€ im Jahr nicht übersteigen.

Beispiel

Ein gemeinnütziger Gesangsverein erzielt im Jahr folgende Bruttoeinnahmen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------|
| • aus Beiträgen | 20.000€ |
| • aus Eintrittsgeldern bei Konzerten | 15.000€ |
| • aus dem Verkauf von Speisen und Getränken während der Konzertveranstaltungen | 12.000€ |
| • aus dem selbstbewirtschafteten Sängenheim | 10.000€ |
| • aus dem Anzeigengeschäft in den Programmheften | 4.000€ |
| • aus dem Vereinsfest | 2.000€ |
| • Zinsen aus Bank- und Sparguthaben | 1.000€ |

Steuerliche Behandlung

Die Bruttoeinnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betragen in diesem Beispiel:

Verkauf von Speisen und Getränken	12.000 €
+ Einnahmen Sangerheim	10.000 €
+ Anzeigengeschaft	4.000 €
+ Vereinsfest	2.000 €
Summe	28.000 €

Da die Besteuerungsfreigrenze von 45.000 € nicht uberschritten ist, fallt keine Korperschaftsteuer und Gewerbesteuer an. Wird die Besteuerungsgrenze auch nur geringfugig uberschritten, unterliegen die uberschusse aus den wirtschaftlichen Betatigungen in voller Hohe der Korperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Gewinnermittlung bei uberschreiten der Besteuerungsgrenze

Es ist zweckmaig, den Gewinn fur jeden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschaftsbetrieb gesondert zu ermitteln. Fur die Berechnung der Korperschaftsteuer sind die Ergebnisse zusammenzufassen. Ein Gewinn aus einem Geschaftsbetrieb kann mit dem Verlust aus einem anderen Geschaftsbetrieb ausgeglichen werden.

Der Gewinn aus einem wirtschaftlichen Geschaftsbetrieb wird entweder durch Vermogensvergleich (Bilanzierung) oder durch uberschussrechnung ermittelt. Wegen einer eventuellen Buchfuhrungspflicht siehe Seite 24.

In der Mehrzahl der Falle kann der Gewinn durch Einnahmeuberschussrechnungen ermittelt werden. Dabei werden von den im jeweiligen Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen die im gleichen Zeitraum geleisteten Betriebsausgaben abgezogen.

uberschreiten die Betriebseinnahmen – einschlielich der Umsatzsteuer – aus den wirtschaftlichen Geschaftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 45.000 € im Jahr, ist der Steuererklarung fur jeden wirtschaftlichen Geschaftsbetrieb der Vordruck „Einnahmeuberschussrechnung – Anlage EUR“ beizufugen. In den Vordruck sind nur die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschaftsbetriebe aufzunehmen. Die Anlage EUR ist grundsatzlich nach amtlich vorgeschriebenem

Datensatz authentifiziert elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur in Härtefällen zulässig.

Betriebseinnahmen und -ausgaben

Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anfallen. Hierher gehören z. B. auch Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z. B. von entbehrlich gewordenem Inventar).

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst sind, z. B.

- Ausgaben für Waren,
- Löhne und Gehälter (z. B. Bedienungsgelder),
- Heizungs- und Beleuchtungskosten,
- Betriebssteuern wie Umsatzsteuer, Grundsteuer und Getränkesteuer,
- Miet- und Pachtzinsen,
- Schuldzinsen,
- Reinigungskosten,
- Aufwendungen für Reparaturen,
- Büromaterial,
- Porto-, Telefongebühren,
- Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude und bewegliche Anlagegüter.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gebäude, Einrichtungsgegenstände und so weiter) sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehr auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt.

Eine Ausnahme gilt nur für so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ohne abzugsfähige Umsatzsteuer – nicht mehr als 800 € betragen haben. Diese können im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr in voller Höhe abgeschrieben werden. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ohne abzugsfähige Umsatzsteuer – den Betrag von 250 € sind die Wirtschaftsgüter unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung sowie der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

Abweichend vom sofortigen Betriebsausgabenabzugs bzw. Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer können Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ohne abzugsfähige Umsatzsteuer – mehr als 250 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen haben, in einem Sammelposten zusammengefasst werden. Dieser Sammelposten ist im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr und den folgenden vier Wirtschaftsjahren unabhängig von der Nutzungsdauer der enthaltenen Wirtschaftsgüter um jeweils ein Fünftel abzuschreiben. Das Wahlrecht auf Bildung eines Sammelpostens kann in jedem Wirtschaftsjahr für alle Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzung erfüllen, nur einheitlich ausgeübt werden.

Anschaffungskosten	Wahlrecht	
0 – 250 €	GWG	Sofortiger Betriebsausgabenabzug
> 250 – 800 €	GWG oder Sammelposten	Sofortiger Betriebsausgabenabzug und Aufnahme in ein gesondertes Verzeichnis oder Bildung eines Sammelpostens mit Verteilung auf fünf Jahre für alle Wirtschaftsgüter
> 800 – 1.000 €	Sammelposten	Bildung eines Sammelpostens mit Verteilung auf fünf Jahre für alle Wirtschaftsgüter

Nach § 64 Absatz 6 AO kann bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ein Gewinn von 15 % der Einnahmen der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Dazu zählt auch der Gewinn aus Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, z. B. die Banden- und Trikotwerbung bei Sportveranstaltungen. Die in diesen Fällen in den Einnahmen enthaltene Umsatzsteuer ist neben dem pauschal ermittelten Gewinn als Betriebseinnahme und bei Zahlung an das Finanzamt als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Alle anderen mit der wirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Ansatz des

pauschal ermittelten Gewinns abgegolten. Darlehensaufnahmen sind nicht als Einnahmen, Darlehensrückzahlungen nicht als Betriebsausgaben zu behandeln.

Bei der Gewinnermittlung können nur die tatsächlich vom Verein geleisteten Ausgaben abgezogen werden. Leistungen von Vereinsmitgliedern, die diese dem Verein gegenüber unentgeltlich erbringen, können nicht berücksichtigt werden, denn der Ansatz von „fiktiven Kosten“ ist nicht zulässig. Wollen Vereinsmitglieder auf diese Art ihren gemeinnützigen Verein finanziell unterstützen, müssen sie folgenden Weg wählen: Sie müssen sich für ihre Mitarbeit angemessen bezahlen lassen und dann dem Verein den Lohn, den sie erhalten, als Spende wieder zur Verfügung stellen. Für den Lohn ist vom Verein gegebenenfalls nur eine pauschale Lohnsteuer zu entrichten (siehe Seite 102). Die Spende kann vom Vereinsmitglied in seiner Einkommensteuererklärung abgezogen werden.

Altmaterialsammlungen

Der Verkauf von unentgeltlich erworbenem Altmaterial stellt im Regelfall einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Lediglich der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke im Rahmen des Satzungszwecks in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung kann als steuerfreier Zweckbetrieb anzusehen sein, wenn die Leistungen zu mindestens zwei Drittel hilfsbedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO zugutekommen.

Der Überschuss aus Altmaterialsammlungen kann auf Antrag des Vereins aus Vereinfachungsgründen in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden (§ 64 Absatz 5 AO). Altmaterialsammlungen in diesem Sinne sind die Sammlung und Verwertung von Lumpen, Altpapier, Schrott und so weiter. Die Regelung gilt nicht für den Einzelverkauf gebrauchter Sachen (z. B. alter Möbel oder noch gebrauchsfähiger Kleidung). Basare und ähnliche Einrichtungen sind daher nicht begünstigt.

Der branchenübliche Reingewinn ist

- **bei der Verwertung von Altpapier mit 5 % und**
- **bei anderem Altmaterial mit 20 %**

der Einnahmen anzusetzen.

Zu den Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer. Die bei den Altmaterialsammlungen tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben dürfen nicht bei anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben abgezogen werden. Führen mehrere Vereine eine Altmaterialsammlung gemeinsam durch, so kann jeder beteiligte Verein für die auf ihn entfallenden Einnahmen die Pauschale des § 64 Absatz 5 AO in Anspruch nehmen.

Überblick über die Behandlung gemeinnütziger Vereine bei der Körperschaftsteuer

Die folgende Aufstellung will, Sportveranstaltungen ausgenommen (vergleiche Seite 38 – 39), einen zusammenfassenden Überblick über die steuerliche Behandlung der wichtigsten Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins geben.

01. Steuerfreier Bereich

A) Ideeller Bereich

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Öffentliche Zuschüsse
- Schenkungen / Erbschaften
- Vermächtnisse

B) Vermögensverwaltung

- Zinseinnahmen aus Bank- und Sparguthaben
- Erträge aus Wertpapieren
- Erträge aus der Vermietung von Grundbesitz
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundbesitz
- Pachtzinsen aus der Verpachtung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wie z. B. Vereinsgaststätte, Übernachtungsbetrieb
- Erträge bei Einschaltung einer Werbeunternehmerin bzw. eines Werbeunternehmers

C) Zweckbetriebe

- Kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Theateraufführungen gegen Entgelt
- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, insbesondere Krankenhäuser
- Tombola

02. Steuerpflichtiger Bereich

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Einnahmen aus

- dem Verkauf von Speisen und Getränken bei Vereinsfesten, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen,
- der Werbung durch den Verein selbst in Vereinszeitschriften, Programmheften, Plakaten oder ähnlichem, ebenso Sportplatzwerbung,
- Straßenfesten, Flohmärkten, Basaren,
- dem Verkauf gesammelten Altmaterials.

Freigrenze

Bei Bruttoeinnahmen bis zur Besteuerungsfreigrenze von 45.000 € im Jahr aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen die erwirtschafteten Gewinne nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Übersteigen die Bruttoeinnahmen die Grenze von 45.000 €, unterliegen die gesamten erwirtschafteten Gewinne der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Ausnahmeregelungen für Sportveranstaltungen (§ 67a AO)

Sportliche Veranstaltungen eines Vereins sind grundsätzlich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn Einnahmen erzielt werden. Die Vorschrift des § 67a AO enthält eine Ausnahmeregelung für sportliche Veranstaltungen. Diese sind als

steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000€ im Jahr nicht übersteigen. Allerdings kann auf die Anwendung dieser Zweckbetriebsgrenze verzichtet werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls günstiger ist. Kleine Vereine werden in der Regel mit der Zweckbetriebsgrenze „gut fahren“. Für größere Vereine kann demgegenüber der **Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze** nach § 67a AO interessant sein. Die Regelungen des § 67a AO sind im Einzelnen sehr kompliziert, daher sollen hier nur die wichtigsten Grundzüge dargestellt werden.

Unterschreiten der Zweckbetriebsgrenze

Sportliche Veranstaltungen von steuerbegünstigten Sportvereinen sind kraft ausdrücklicher Regelung des § 67a Absatz 1 AO ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen eines Kalenderjahres 45.000€ nicht übersteigen. Zu den Einnahmen aus Sportveranstaltungen zählen z.B. Eintrittsgelder, Start- und Teilnahmegebühren, Ablösezahlungen und Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk- oder Fernsehübertragungsrechten. Der Verkauf von Speisen und Getränken oder die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, sondern ist stets steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Wird die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten, liegt ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb auch dann vor, wenn bezahlte Sportlerinnen und Sportler an der sportlichen Veranstaltung teilgenommen haben. Die Bezahlung von Sportlerinnen und Sportlern darf in diesem Falle aus den Mitteln des Zweckbetriebs oder auch aus Mitteln des ideellen Bereichs (z. B. Spenden, Mitgliedsbeiträgen) erfolgen. Durch die Bezahlung von Sportlerinnen und Sportlern dürfen auch Dauerverluste entstehen, die aus dem ideellen Bereich ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit abgedeckt werden (etwas Anderes gilt nur bei Dauerverlusten in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben). An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Verein den bezahlten Sport nur neben dem unbezahlten Sport – also in untergeordnetem Umfang – ohne Gefährdung seiner Gemeinnützigkeit fördern darf (§ 58 Nummer 8 AO).

Beispiel

Ein steuerbegünstigter Sportverein hat folgende Bruttoeinnahmen:

• Mitgliedsbeiträge	13.000 €
• Spenden	4.500 €
• Eintrittsgeld für sportliche Veranstaltungen	17.500 €
• Ablösezahlungen für die Abgabe von Sportlerinnen und Sportlern	4.000 €
• Verkauf von Speisen und Getränken	11.000 €
• Werbeeinnahmen	7.500 €
<hr/>	
• Gesamteinnahmen	57.500 €

Steuerliche Behandlung

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerfreie Einnahmen des ideellen Bereichs. Die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (Eintrittsgelder, Ablösezahlungen) betragen 21.500 €. Da diese Bruttoeinnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € nicht übersteigen, sind die sportlichen Veranstaltungen als ein (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb zu behandeln. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbeeinnahmen ist für sich betrachtet ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Auch für diesen fällt keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an, weil die Einnahmen mit 18.500 € die allgemeine Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in Höhe von 45.000 € nicht übersteigen. Zur Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe siehe Seite 32.

Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze

Wenn die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze (45.000 €) übersteigen, sind alle sportlichen Veranstaltungen eines Jahres ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Auch hierbei kommt es nicht darauf an, ob bezahlte Sportlerinnen und Sportler beteiligt waren.

Da bei Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze zugleich auch die allgemeine Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 45.000€ überschritten ist, werden die sportlichen Veranstaltungen der Besteuerung unterworfen. Hierbei werden die sportlichen Veranstaltungen zusammen mit gegebenenfalls bestehenden weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 64 Absatz 2 AO als ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt. Als Folge dieser Regelung können Verluste aus sportlichen Veranstaltungen (bei Amateurveranstaltungen regelmäßig der Fall) mit Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden, so dass auch diese Regelung für den Verein in den meisten Fällen nicht ungünstig ist.

Sollten die aus Sportveranstaltungen (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) entstandenen Verluste jedoch nicht mit den Gewinnen aus den übrigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden können, ist Vorsicht geboten. Diese Verluste aus dem steuerpflichtigen Tätigkeitsbereich dürfen nämlich nicht (dauerhaft) mit Mitteln des steuerbegünstigten ideellen Bereichs ausgeglichen werden. Wird hiergegen nachhaltig verstoßen, droht der Verlust der Gemeinnützigkeit. Unter Umständen kann in derartigen Fällen der Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze die günstigere Lösung sein (siehe nachfolgende Ausführungen zum Wahlrecht).

Die Zweckbetriebsgrenze von 45.000€ besteht neben der allgemeinen Besteuerungsfreigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Das Zusammenwirken beider Grenzen soll im folgenden Beispiel verdeutlicht werden.

Beispiel

Auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze von 45.000€ ist nicht verzichtet worden.

	Verein A	Verein B	Verein C	Verein D
Einnahmen eines steuerbegünstigten Vereins aus:				
sportliche Veranstaltungen	10.000 €	30.000 €	25.000 €	46.000 €
Werbung und Getränkeverkauf	5.000 €	25.000 €	50.000 €	2.500 €

Steuerliche Behandlung

Verein A: Da die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten wird, stellen die sportlichen Veranstaltungen einen Zweckbetrieb dar. Mögliche Gewinne aus der Werbung und dem Getränkeverkauf unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, weil die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten nicht die allgemeine Besteuerungsgrenze von 45.000 € überschreiten.

Verein B: Wie beim Verein A. Da es sich bei den sportlichen Veranstaltungen um einen Zweckbetrieb handelt, ist es ohne Bedeutung, dass die Einnahmen aus allen Betrieben zusammen höher als 45.000 € sind.

Verein C: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb und unterliegen deshalb nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Einnahmen aus der Werbung und dem Getränkeverkauf übersteigen die allgemeine Besteuerungsgrenze von 45.000 €. Der aus diesen Tätigkeiten erzielte Überschuss muss ermittelt werden und unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Verein D: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, weil die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 € überschreiten. Dadurch ist zugleich auch die allgemeine Besteuerungsgrenze überschritten (Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt 48.500 €). Der Verein muss den Überschuss aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ermitteln und versteuern.

Wahlrecht

§ 67a Absatz 2 AO gibt steuerbegünstigten Sportvereinen die Möglichkeit, bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen zu verzichten. Bei Ausübung dieses Wahlrechts ist der Verein mindestens für fünf Veranlagungszeiträume an seine Erklärung gebunden.

Verzichtet der Verein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze, kommt es für die Beurteilung einer sportlichen Veranstaltung als Zweckbetrieb nur noch darauf an, ob an ihr auch bezahlte Sportlerinnen und Sportler oder ausschließlich unbezahlte Sportlerinnen und Sportler (Amateure) teilgenommen haben. Sportliche

Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Sportvereins sind nach § 67a Absatz 3 AO als Zweckbetrieb einzustufen, wenn

- keine Sportlerin und kein Sportler des Vereins teilnimmt, die oder der für ihre oder seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung ihrer oder seiner Person, ihres oder seines Namens, ihres oder seines Bildes oder ihrer bzw. seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einer bzw. einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält,
- keine andere Sportlerin oder kein anderer Sportler teilnimmt, die oder der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einer bzw. einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Pauschaler Aufwendungsersatz an einer Sportlerin oder einem Sportler des Vereins (nicht an vereinsfremde Sportlerinnen und Sportler) bis zu insgesamt 450 € je Monat im Jahresdurchschnitt ist nach Auffassung der Finanzverwaltung für die Zweckbetriebseigenschaft unschädlich. Höhere Aufwendungen müssen im Einzelnen nachgewiesen werden.

Überschussermittlung

Muster einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Beitragseinnahmen	_____	€
Spenden, staatliche Zuschüsse und ähnliches	_____	€
Steuerfreie Einnahmen	_____	€

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen, Zinsen und sonstige

Kapitalerträge _____ €

Miet- und Pachteinnahmen _____ €

sonstige Erlöse _____ €

Ausgaben _____ €

Reinertrag _____ €

C. Zweckbetriebe

01. Sportliche Veranstaltungen

Wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 € im Jahr nicht übersteigen.

Bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, bei denen keine bezahlten Sportlerinnen und Sportler teilnehmen.

Einnahmen _____ €

Ausgaben (z.B. für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Linienrichterinnen und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainerinnen und Trainer, Masseurinnen und Masseur, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportabteilungen, Umsatzsteuer und ähnliches)

_____ €

Überschuss /Verlust _____ €

02. Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen

Einnahmen _____ €

Ausgaben _____ €

Saalmiete _____ €

Künstler _____ €

Musik _____ €

Sonstiges _____ €

Überschuss /Verlust _____ €

03. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen,

Einnahmen (z. B. aus Losverkauf)	_____	€
Ausgaben (z. B. für Preise, Umsatzsteuer und ähnliches)	_____	€
Überschuss / Verlust	_____	€

04. Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder

Einnahmen	_____	€
Ausgaben	_____	€
Überschuss / Verlust	_____	€

Die unter A bis C aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht.

D. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

01. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen	_____	€
Ausgaben		
Waren	_____	€
Löhne und Gehälter	_____	€
Heizung und Beleuchtung	_____	€
Betriebssteuern	_____	€
Reinigung	_____	€
Telefon / Porto	_____	€
Büromaterial	_____	€
Miete und Pacht	_____	€
Schuldzinsen	_____	€
Reparaturen	_____	€
Absetzung für Abnutzung	_____	€
Geringwertige Anlagegüter	_____	€
sonstige Kosten	_____	€
Überschuss / Verlust	_____	€

02. Sportliche Veranstaltungen

Wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000€ im Jahr übersteigen.

Bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportlerinnen und Sportler teilnehmen.

Einnahmen (einschließlich der Einnahmen aus Werbung im Zusammenhang mit den Veranstaltungen) _____ €

Ausgaben (z.B. für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Linienrichterinnen und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainerinnen und Trainer, Masseurinnen und Masseur, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportabteilungen, Umsatzsteuer und ähnliches) _____ €

Überschuss /Verlust _____ €

03. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

(z. B. eigene Werbung des Vereins im Zusammenhang mit Zweckbetrieben im Sinne von C 1 und 2 gegebenenfalls pauschaler Gewinnansatz von 15% der Einnahmen, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder sowie gesellige Veranstaltungen und die Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen _____ €

Ausgaben _____ €

Überschuss /Verlust _____ €

Gesamtüberschuss (Verlust) sämtlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Summe D 01 - 03 _____ €

04. Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer)

aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben _____ €

- mehr als 45.000 € = die Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterliegen der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer,
- bis 45.000 € = es besteht keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

Höhe der Körperschaftsteuer

Bei gemeinnützigen Vereinen mindert sich das zu versteuernde Einkommen, das heißt das zusammengefasste Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, um den Freibetrag von 5.000 €, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens (§ 24 KStG). Die Körperschaftsteuer beträgt 15 % des verbleibenden Betrags.

Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag beträgt derzeit 5,5 % der festgesetzten Körperschaftsteuer des Vereins.



Kapitalertrag- steuer



Kreditinstitute haben von Zins- und Beteiligungserträgen (z.B. Dividenden) sowie von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen grundsätzlich eine Kapitalertragsteuer von 25% einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (sogenannte Abgeltungsteuer).

Vereine können von der Kapitalertragsteuer, ähnlich wie natürliche Personen, ganz oder teilweise befreit werden. Die Befreiung erfolgt entweder nach Vorlage eines Freistellungsbescheides oder einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung), die jeweils bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen vom Finanzamt ausgestellt werden.

Steuerpflichtige Vereine sind grundsätzlich nicht von der Besteuerung ihrer Kapitalerträge befreit. Wie natürliche Personen können sie aber ihrem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilen. Dadurch werden Kapitalerträge von der Kapitalertragsteuer befreit, soweit sie den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801€ nicht übersteigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zinserträge des Vereins in einem von ihm unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallen sind und somit zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören. Ein Freistellungsauftrag darf in diesem Fall nicht erteilt werden.

Sollte die Kapitalertragsteuer bereits vom Kreditinstitut wegen z.B. verspäteter Vorlage der Nichtveranlagungsbescheinigung oder des Freistellungsauftrags einbehalten worden sein und das Kreditinstitut von der Möglichkeit den Abzug von Kapitalertragsteuer rückgängig zu machen, keinen Gebrauch machen, kann der gemeinnützige Verein bei dem für ihn zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer stellen.





Gewerbesteuer



Umfang der Steuerpflicht

Der Gewerbesteuer unterliegt ein gemeinnütziger Verein in gleichem Umfang wie der Körperschaftsteuer. Der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung und die Zweckbetriebe sind von der Gewerbesteuer befreit. Lediglich für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe kann Gewerbesteuer anfallen, und zwar dann, wenn die allgemeine Besteuerungsgrenze von 45.000€ überschritten ist.

Art der Besteuerung

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Er errechnet sich aus dem zusammengefassten Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, bestimmten Hinzurechnungen (so ist z. B. ein Viertel der Summe aller Entgelte für Schulden hinzuzurechnen, die den Betrag von 100.000€ übersteigen.) und bestimmten Kürzungen (insbesondere ein Abzug von 1,2% des nach den Wertverhältnissen am 1.1.1964 festgestellten Einheitswertes für Grundstücke, erhöht um 40%).

Gewerbesteuerbescheid

Entsprechend der Freibetragsregelung bei der Körperschaftsteuer wird vom Gewerbeertrag ebenfalls ein Freibetrag von 5.000€ abgezogen. Der verbleibende Gewerbeertrag der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wird auf volle 100€ abgerundet. Von dem abgerundeten Gewerbeertrag wird der Gewerbesteuermessbetrag durch Anwendung der Messzahl, die 3,5% beträgt, ermittelt.

Der vom Finanzamt festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag ist für die Gemeinde die Grundlage zur Erhebung der Gewerbesteuer. Die Gemeinde erlässt den Gewerbesteuerbescheid. Die Höhe der Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Gewerbesteuerhebesatzes der jeweiligen Gemeinde mit dem Gewerbesteuermessbetrag.





Umsatzsteuer



Allgemeines

Gemeinnützige Vereine üben eine unternehmerische Tätigkeit aus, wenn sie Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt zur Erzielung von Einnahmen nachhaltig ausführen. Nachhaltigkeit bedeutet dabei die wiederholte Ausführung von entgeltlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Musikverein jedes Jahr ein Musikfest veranstaltet und dabei Eintrittsgelder erhebt. Die Absicht, aus der Tätigkeit Gewinne zu erzielen, ist nicht notwendig.

Zum Unternehmen des gemeinnützigen Vereins rechnen alle Umsätze der Vermögensverwaltung, der Zweckbetriebe und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Im ideellen Bereich hingegen ist der gemeinnützige Verein nicht als Unternehmer tätig.

Beispiele für die Unternehmertätigkeit von Vereinen sind insbesondere die Eigenbewirtschaftung einer Vereinsgaststätte, die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, der Verkauf von Speisen und Getränken bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen, die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Sportanlagen, Sportgeräten und Musikinstrumenten, der Verkauf von Zeitschriften und Programmen, die Veröffentlichung von Anzeigen in Festschriften und Vereinszeitschriften, die Werbung in Sportstätten, an der Bande und am Trikot.

Beteiligen sich an einer Sportveranstaltung mehrere Vereine, so sind die Eintrittsgelder in der Regel durch den Platzverein, bei Spielen auf neutralen Plätzen durch den mit der Ausrichtung des Spiels beauftragten Verein zu versteuern. Das gilt auch für Veranstaltungen unter Beteiligung ausländischer Gastvereine.

Eine unternehmerische Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich mehrere Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Dorffeste, Faschingsveranstaltungen) zusammenschließen, das heißt eine Arbeitsgemeinschaft bilden, und im Rahmen dieses Zusammenschlusses Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen (z. B. Eintrittsgelder erheben, Getränke verkaufen). In diesen Fällen ist die Arbeitsgemeinschaft als solche die Unternehmerin.

Der Umsatzsteuer unterliegen regelmäßig auch die sogenannten unentgeltlichen Wertabgaben. Hierzu gehören die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen des Vereins aus seinem unternehmerischen Bereich für nichtunternehmerische

(z. B. ideelle) Zwecke. Einnahmen aus allgemeinen Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen oder Spenden, die dem ideellen Bereich des Vereins zuzuordnen sind, sind grundsätzlich nicht steuerbar. Sogenannte Hilfsgeschäfte, die der ideelle Betrieb des gemeinnützigen Vereins mit sich bringt, sind ebenfalls nicht steuerbar. Als Hilfsgeschäft in diesem Sinne ist z. B. der Verkauf von entbehrlichen Einrichtungsgegenständen anzusehen.

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Ein weiterer steuerlicher Tatbestand ist der innergemeinschaftliche Erwerb. Kauft der Verein Waren, Einrichtungsgegenstände und so weiter in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein, hat er diesen Erwerb der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Gemeinnützige Vereine, die

- **nicht Unternehmer sind oder einen Gegenstand für ihren ideellen Bereich erwerben sowie**
- **Vereine (gleich welcher Art), die Unternehmer sind, aber die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, oder**
- **nur steuerbefreite Umsätze mit Ausschluss des Vorsteuerabzuges ausführen,**

unterliegen ebenfalls der Erwerbsbesteuerung, wenn eine bestimmte Erwerbsschwelle überschritten wird. Diese beträgt 12.500 € pro Kalenderjahr. Auf die Anwendung der Erwerbsschwelle kann verzichtet werden. Ein solcher Verzicht ist zu empfehlen, wenn der Steuersatz im anderen Mitgliedstaat höher ist als der Steuersatz in Deutschland. Der Verzicht muss gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Der innergemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge und einiger verbrauchsteuerpflichtiger Waren (z. B. Weine, Spirituosen, Tabakwaren) unterliegt immer der Umsatzsteuer in Deutschland.

Der Verein hat dem Lieferer in dem anderen EU-Mitgliedstaat seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Dadurch wird dem Lieferer angezeigt, dass der Erwerb des Gegenstands im Erwerbsland der Umsatzsteuer unterworfen wird. Die

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird dem gemeinnützigen Verein auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern - Dienstsitz Saarlouis – 66738 Saarlouis (**Telefon: +49 (0) 228 / 406-1222; Telefax: +49 (0) 228 / 406-3801; E-Mail: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de**) erteilt. Bei Vereinsneugründungen ist die Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bereits mit der steuerlichen Anmeldung beim für den Verein zuständigen Finanzamt möglich. Nähere Informationen können im Internet unter **www.bzst.de** abgerufen werden.

Steuerbefreiung

Von den zahlreichen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes können für gemeinnützige Vereine insbesondere die folgenden Steuerbefreiungen bedeutsam sein:

- Durchführung von Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Als Veranstaltung belehrender Art zählt auf dem Gebiet des Sports die entgeltliche Erteilung von Sportunterricht (z. B. Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel-, Skiuunterricht).
- Durchführung von anderen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren (z. B. Nenn gelder, Start gelder) besteht. Als andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen kommen z. B. Musikwettbewerbe, Trachtenfeste, Volkswanderungen und Sportwettkämpfe in Betracht. Die hierbei von den aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhobenen Teilnehmergebühren fallen unter die Steuerbefreiung. Dies gilt jedoch nicht für die Eintrittsgelder der Zuschauer.
- Ausführung von Orchester- und Chorumsätzen, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt, nach welcher der Verein die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende Einrichtungen der öffentlichen Hand erfüllt.
- Erziehung von Kindern und Jugendlichen und eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen. Begünstigte Erziehungsleistungen umfassen insbesondere altersgerechte Sprach- und Wissensvermittlung, Angebote von Musik-, Kunst- und Bewegungserziehung sowie die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und Werten. Zu den eng mit der Erziehung verbundenen Leis-

tungen gehören auch die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen, wenn sie tatsächlich als eigenständige Leistungen zur Erziehungsleistung von dem Verein, dem die Erziehung der Kinder und Jugendlichen obliegt, erbracht werden.

- Lehrgänge, Fahrten, Sport- und Erholungsveranstaltungen für Jugendliche von Vereinen, deren Jugendabteilungen als Einrichtungen der Jugendhilfe öffentlich anerkannt sind.
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Diese Befreiungsvorschrift ist nicht auf gemeinnützige Vereine beschränkt. Wird z. B. die Vereinsgaststätte an eine Gastwirtin bzw. einen Gastwirt verpachtet oder die vereinseigene Turnhalle an einen Musik- oder Gesangsverein zeitweilig vermietet, so sind diese Einnahmen umsatzsteuerfrei, soweit sie auf die Räumlichkeiten als solche entfallen. Steuerfrei sind auch die mit der Vermietung oder Verpachtung in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen. Als solche Nebenleistungen sind die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, die Flur- und Treppenreinigung oder die Treppenbeleuchtung anzusehen.

Der Verein kann auf die Steuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden verzichten, wenn diese Leistungen gegenüber anderen Unternehmerinnen und Unternehmern für deren Unternehmen erbracht werden, die die Grundstücke ausschließlich für Umsätze ohne Vorsteuerauschluss verwenden oder zu verwenden beabsichtigen. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere Gebrauch gemacht werden, um eine Vorsteuerabzugsberechtigung zu erlangen bzw. aufrecht zu erhalten. Letzteres ist gegebenenfalls sinnvoll beim Übergang von der steuerpflichtigen zur steuerbefreiten Nutzung eines Grundstücks (z. B. Verpachtung einer vorher selbst bewirtschafteten Vereinsgaststätte). Es empfiehlt sich, die im Zusammenhang mit derartigen Fallgestaltungen auftretenden steuerlichen Folgen mit dem Finanzamt abzustimmen.

Verfahren bei der Besteuerung

Erzielt ein Verein Einnahmen aus einer unternehmerischen Tätigkeit, so ist grundsätzlich eine Umsatzbesteuerung durchzuführen. Dabei dürften für viele Vereine die besonderen Vergünstigungen für die sogenannten Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer in Betracht kommen.

Kleinunternehmerregelung

Die für steuerpflichtige Umsätze geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000€ nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000€ voraussichtlich nicht übersteigen wird. Nicht zum Gesamtumsatz gehören unter anderem bestimmte steuerfreie Umsätze (z. B. Einnahmen für erteilten Sportunterricht, Startgelder, Mieteinnahmen). Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und dürfen keine Vorsteuerbeträge abgezogen werden. Der Verein kann allerdings auf die Kleinunternehmerregelung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. An die Option ist er dann mindestens für fünf Kalenderjahre gebunden.

Erhebung der Umsatzsteuer

Die Umsätze der Vereine sind zu versteuern, wenn

- die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 22.000€ betragen haben,
- die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 22.000€ betragen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000€ voraussichtlich übersteigen werden,
- die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 22.000€ betragen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000€ voraussichtlich nicht übersteigen werden, sofern der Verein auf die Nichterhebung der Steuer verzichtet hat. Der Verzicht auf die Nichterhebung der Steuer kann sich empfehlen, wenn z. B. infolge größerer Investitionen Vorsteuerüberschüsse zu erwarten sind, die dem Verein erstattet werden können.

Steuersätze und Steuerberechnung

Soweit Vereine Umsätze aus der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke erzielen, z. B. Einnahmen aus Sportveranstaltungen oder aus öffentlichen Aufführungen von Musikvereinen, handelt es sich um Umsätze des Zweckbetriebes. Diese Einnahmen (Eintrittsgelder) unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7%, wenn

der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmerinnen und Unternehmer stehen. Dagegen ist für die Umsätze, die ein Verein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausführt, der allgemeine Steuersatz von derzeit 19% anzuwenden. Steuerbegünstigte Tätigkeiten, die von mehreren gemeinnützigen Vereinen gemeinschaftlich ausgeführt werden, z. B. Sportveranstaltungen und Konzerte gegen Eintrittsgeld, bei denen die beteiligten Vereine in Form einer BGB-Gesellschaft auftreten, können ebenso ermäßigt besteuert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Leistungen der BGB-Gesellschaft, würden sie von den Vereinen selbst versteuert, bei diesen im Rahmen des Zweckbetriebs dem ermäßigten Steuersatz unterliegen würden.

Grundlage der Steuerberechnung ist das vom Verein vereinbarte oder vereinnahmte Entgelt ohne Umsatzsteuer. In der Regel wird die anfallende Umsatzsteuer nicht offen auf den Preis (beispielsweise einer Eintrittskarte) aufgeschlagen, sondern sie ist darin enthalten. Zur Feststellung des zu versteuernden Umsatzes muss dann die Umsatzsteuer aus den Einnahmen herausgerechnet werden.

Für Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegen, beträgt die herausgerechnete Umsatzsteuer 6,54% der Bruttoeinnahmen (das heißt des Entgelts inklusive der Umsatzsteuer), bei Anwendung des Regelsteuersatzes von 19% dagegen 15,97% der Bruttoeinnahmen.

Beispiel

a) Einnahmen aus einer Sportveranstaltung bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % ergibt sich eine Umsatzsteuer von 6,54 % aus 1.000 €	1.000,00 € = 65,40 €
b) Einnahmen aus Getränkeverkäufen in der Vereinsgaststätte bei Anwendung des Regelsteuersatzes von 19 % ergibt sich eine Umsatzsteuer von 15,97 % aus 1.000 €	1.000,00 € = 159,70 €

Vorsteuer

Von der Umsatzsteuer kann die Vorsteuer abgezogen werden. Als Vorsteuer bezeichnet man die Umsatzsteuer, die von den liefernden oder leistenden Unternehmen dem Verein in Rechnung gestellt wird. Bei Beträgen über 250 € muss die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein und es müssen weitere besondere Formalien (wie z. B. Name und Anschrift der Leistenden bzw. des Leistenden und der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers, Leistungsbeschreibung) enthalten sein. Es ist zwischen abziehbarer und nichtabziehbarer Vorsteuer zu unterscheiden.

Abziehbare Vorsteuer

Abziehbar ist die Vorsteuer dann, wenn sie den steuerpflichtigen unternehmerischen Bereich des Vereins betrifft (z. B. Getränkeeinkäufe für die Vereinsgaststätte).

Nichtabziehbare Vorsteuer

Die Vorsteuer ist nicht abziehbar, soweit die Lieferungen oder sonstigen Leistungen den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins (z. B. Anschaffung von Sportgeräten für den ideellen Bereich) betreffen oder der Ausführung bestimmter steuerfreier Umsätze (z. B. Vermietung eines Raums) dienen. Im Übrigen ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn die geschuldete Umsatzsteuer auf Grund der sogenannten Kleinunternehmerregelung (Vorjahresumsatz nicht über 22.000 € und Umsatz im laufenden Kalenderjahr nicht über 50.000 €) nicht erhoben wird.

Zuordnung der Vorsteuer

Grundsätzlich sind die Vorsteuerbeträge, die sowohl den abziehbaren als auch den nichtabziehbaren Bereich betreffen, so aufzuteilen, dass eine wirtschaftlich zutreffende Zuordnung gewährleistet ist. Die Aufteilung kann im Wege einer sachgerechten Schätzung erfolgen. Das Finanzamt erkennt alle Schätzungsmethoden an, sofern im Ergebnis nicht gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung verstoßen wird. So ist z. B. die Aufteilung einer grundstücksbezogenen Vorsteuer regelmäßig nach dem Verhältnis der den verschiedenen Zwecken dienenden Nutzfläche vorzunehmen. In anderen Fällen sind Aufteilungskriterien, wie etwa Erfahrungssätze oder Kostenrechnungen, denkbar. Letztlich kann auch auf das Verhältnis der Einnahmen aus dem steuerpflichtigen Bereich zu den Einnahmen aus dem

steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Bereich zurückgegriffen werden, wenn kein anderer geeigneter Aufteilungsmaßstab zur Verfügung steht.

In Fällen größerer Investitionen (insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken / Gebäuden) ist zur Vermeidung von Fehlern bei der Zuordnung der Vorsteuer die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters zu empfehlen.

Durchschnittssatz für abziehbare Vorsteuern

Um die arbeitsaufwändige Berechnung der abziehbaren Vorsteuern wesentlich zu erleichtern, hat der Gesetzgeber für kleinere gemeinnützige Vereine, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, einen pauschalen Vorsteuerabzug in Höhe von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes (Netto-Einnahmen) eingeführt. Diese Pauschale kann in Anspruch genommen werden, wenn der steuerpflichtige Vorjahresumsatz 35.000 € nicht überschritten hat.

Beispiel

steuerpflichtige Umsätze 2020	25.000 €
steuerpflichtige Umsätze 2021	20.000 €
Umsatzsteuer 2021 (19% von 20.000 €)	3.800 €
abzüglich pauschale Vorsteuer (7 % von 20.000 €)	1.400 €
Zahllast 2021	2.400 €

Die Vereine haben ein Wahlrecht, ob sie die abziehbaren Vorsteuern nach den tatsächlichen Verhältnissen ermitteln oder den Durchschnittssatz von 7 % anwenden wollen. Entscheiden sie sich für die Vorsteuerpauschalierung, so sind sie daran mindestens für fünf Kalenderjahre gebunden. Voraussetzung ist außerdem, dass die Vereine das Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres über ihre Entscheidung unterrichten. Nach Ablauf von fünf Kalenderjahren kann die Erklärung zur Vorsteuerpauschalierung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an, spätestens jedoch bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres widerrufen werden.

Das heißt: Im Kalenderjahr lauten die Antragstermine, wenn

- der Verein monatlich Voranmeldungen abzugeben hat: **10. Februar**,
- der Verein vierteljährlich Voranmeldungen abzugeben hat: **10. April**,
- der Verein von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreit ist: **10. April**.

Der Widerruf wirkt ab dem 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn der Verein die bei Antragstellung geltenden Termine beim Widerruf entsprechend einhält.

Eine erneute Anwendung des Durchschnittssatzes ist frühestens nach Ablauf von fünf weiteren Kalenderjahren wieder zulässig.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft

In bestimmten Fällen schuldet der Verein als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für den an ihn ausgeführten Umsatz. Für den Verein von Bedeutung können hier insbesondere Werklieferungen und sonstige Leistungen von im Ausland ansässigen Unternehmerinnen und Unternehmern sein. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft setzt voraus, dass der Verein Unternehmer ist. Die Regelung gilt auch für Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt dann für die Umsätze, die sowohl für den unternehmerischen als auch den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins bezogen werden. Die ausländische Unternehmerin bzw. der ausländische Unternehmer hat in diesen Fällen eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis (netto) zu erstellen. Der Verein zahlt an die ausländische Unternehmerin bzw. den ausländischen Unternehmer nur den Netto-Rechnungsbetrag und hat hierauf die Umsatzsteuer zu berechnen und bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Vereine, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, haben dem Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. In dem elektronischen Datensatz ist die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Umsatzsteuervorauszahlung) selbst zu berechnen. Auf Antrag kann das

Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall hat der Verein eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Umsatzsteuervorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und an das Finanzamt zu zahlen.

Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Die Voranmeldung ist daher im Regelfall zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr abzugeben. Beträgt die Steuer allerdings für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500€, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Neugründung) des Vereins ist im laufenden und im folgenden Kalenderjahr ebenfalls der Kalendermonat zwingend Voranmeldungszeitraum. Das Finanzamt kann den Verein von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000€ beträgt.

Die Regelung für Neugründungen wurde vom Gesetzgeber zeitlich befristet für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt. Es gelten für diese Übergangszeit die allgemeinen Grundsätze zur Bestimmung des Voranmeldungszeitraums. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen kommt für das Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und das folgende Kalenderjahr nicht in Betracht. Für die Bestimmung des Voranmeldungszeitraums in dem Kalenderjahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ist die voraussichtliche Steuer dieses Jahres maßgebend. Im folgenden Kalenderjahr ist die tatsächliche Steuer des Vorjahres in eine Jahressteuer umzurechnen.

Der Verein hat daneben die Möglichkeit an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum zu wählen. Voraussetzung hierfür ist ein sogenannter Vorsteuerüberschuss im vorangegangenen Kalenderjahr zu seinen Gunsten von mehr als 7.500€.

Auf Antrag des Vereins kann das Finanzamt die Fristen zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zur Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern. Ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum, so hat der Verein eine Sondervorauszahlung zu entrichten.

Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres muss der unternehmerisch tätige Verein dem Finanzamt eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (Steueranmeldung) bzw. in Fällen unbilliger Härte nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck übermitteln. Berechnet der Verein die zu entrichtende Steuer in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung abweichend von der Summe der vorangemeldeten Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes innerhalb eines Monats nach Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung an das Finanzamt zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Das Finanzamt setzt die Steuer nur dann durch einen Steuerbescheid fest, wenn es von der von dem Verein in der Steuererklärung errechneten Steuer abweicht.

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung, die Umsatzsteuer-Voranmeldung und der Antrag auf Dauerfristverlängerung/die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind zwingend authentifiziert elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Hierfür wird ein Zertifikat benötigt, welches man nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de erhält. Für das Ausfüllen der Formulare und die elektronische Datenübermittlung kann „Mein ELSTER“ verwendet werden. Alternativ stehen unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt auch Steuersoftware-Programme anderer Hersteller zur Verfügung.





Grundsteuer



Umfang der Steuerpflicht

Grundbesitz ist von der Grundsteuer befreit, wenn er von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft (z. B. Verein) für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird.

Danach bleibt beispielsweise der sportlichen Zwecken dienende Grundbesitz von der Grundsteuer befreit, wenn er einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde) oder einem als gemeinnützig anerkannten Sportverein zuzurechnen ist und unmittelbar zu sportlichen Zwecken benutzt wird.

Steuerbefreiung für Sportanlagen

Sportanlagen sind regelmäßig von der Grundsteuer befreit. Dabei sind die nachstehend aufgeführten Fallgruppen zu unterscheiden:

- Befinden sich die Sportanlagen im Eigentum der Gemeinde, des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts und werden sie einem Sportverein überlassen, sind sie von der Grundsteuer befreit, wenn der Sportverein als gemeinnützig anerkannt ist und die Anlagen zu gemeinnützigen Zwecken benutzt werden.
- Gehören die Sportanlagen einem als gemeinnützig anerkannten Verein, sind sie ebenfalls von der Grundsteuer befreit. Dies gilt jedoch nicht, wenn die sportlichen Veranstaltungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden und die Sportanlagen ganz oder überwiegend für diese Veranstaltungen benutzt werden.
- Sportanlagen auf dem Grundbesitz privater Eigentümerinnen und Eigentümer, die an einen gemeinnützigen Sportverein zur Benutzung für sportliche Zwecke verpachtet sind, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Grundsteuerpflicht trifft in solchen Fällen zwar die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer, dieser dürfte allerdings die Grundsteuer regelmäßig im Rahmen der Betriebskostenabrechnung auf den Sportverein überwälzen. Ein Erlass der Grundsteuer kommt in Betracht, wenn die Sportanlagen öffentliche Sportplätze sind und der Verpächter nachweist, dass die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertrag übersteigen. In anderen Fällen kann ein Erlass der Grundsteuer aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen.

Umfang der Steuerbefreiung

Zu den Sportanlagen rechnen auch die Zuschauerflächen mit oder ohne Tribünaufbauten, ferner die Unterrichts- und Ausbildungsräume, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung der Sportgeräte. Die Befreiung erstreckt sich auch auf kleinere, einfach ausgestattete Räume, die der Erfrischung der Sporttreibenden dienen. Nicht befreit sind hingegen Räume, die der Erholung, Geselligkeit oder Wohnzwecken dienen.

Wird ein Grundstück teilweise für begünstigte Zwecke benutzt und sind diese Teile räumlich abgrenzbar, so sind nur diese Teile von der Grundsteuer befreit, während die anderen Grundstücksteile der Grundsteuer unterliegen. Sind diese Teile jedoch nicht räumlich abzugrenzen, tritt die Steuerbefreiung nur dann ein, wenn diese Grundstücksteile überwiegend zu steuerbegünstigten Zwecken benutzt werden.

Beispiel

Das Vereinsheim eines gemeinnützigen Fußballvereins besteht aus der Vereinsgaststätte einschließlich der Nebenräume, wie Küche, Lagerraum und Toilettenanlage, der Wohnung des Platzwarts, den Umkleide- und Duschräumen für die Sporttreibenden sowie den Abstellräumen für Sportgeräte.

Vorliegend sind nur die Umkleide- und Duschräume sowie die Abstellräume für Sportgeräte von der Grundsteuer befreit, da nur diese Räume unmittelbar für sportliche Zwecke benutzt werden.

Besteuerungsgrundlage

Die Grundsteuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Für die Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes, der sogenannten Steuermesszahl (i. d. R. 3,5 v. T.) auf den Einheitswert zu ermitteln. In diesem Einheitswert, der von dem zuständigen Finanzamt (Lagefinanzamt) auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse und den zum 1.1.1964 maßgeblichen Wertverhältnissen (alte Bundesländer) festgestellt wird, sind ausschließlich die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke oder Grundstücksteile (z. B. für Vereinsgaststätte, Wohnungen) zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung, ob eine Steuerbefreiung gewährt wird, ist auf die Verhältnisse zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres abzustellen.

Höhe der Grundsteuer

Das zuständige Finanzamt teilt den Grundsteuermessbetrag der heheberechtigten Gemeinde mit, die ihrerseits den Grundsteuerbescheid erlässt. Die Höhe der Grundsteuer richtet sich nach dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde.

Beispiel

Das zuständige Finanzamt hat den Einheitswert für die grundsteuerpflichtigen Grundstücksteile eines Vereinsheims (z. B. Gaststätte einschließlich Nebenräume und Wohnung) auf 60.000 DM = 30.677 € festgestellt und den Grundsteuermessbetrag auf 107,37 € festgesetzt. Die jährliche Grundsteuer beträgt bei einem Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer B von 300 % somit 322,11 €.

Befreiung von der Grundsteuer und Erlass der Grundsteuer

Über die Steuerbefreiung entscheidet das Finanzamt. Sind die Voraussetzungen hierfür gegeben, sollte ein entsprechender Befreiungsantrag bei der Bewertungsstelle des zuständigen Lagefinanzamts gestellt werden. Im Saarland sind Bewertungsstellen bei den Finanzämtern Saarbrücken Mainzer Straße (für den Amtsbezirk des Finanzamts Saarbrücken Am Stadtgraben einschließlich der Außenstellen Sulzbach und Völklingen), Saarlouis (für die Amtsbezirke der Finanzämter Merzig und Saarlouis) und St. Wendel (für die Amtsbezirke der Finanzämter Neunkirchen, St. Wendel und Homburg einschließlich der Außenstelle St. Ingbert) eingerichtet. Sollten die Voraussetzungen für die jeweilige Steuerbefreiung z. B. durch eine Nutzungsänderung wegfallen, ist dies beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Ferner sind alle Änderungen in der Nutzung und den Eigentumsverhältnissen zu melden. Die entsprechende Anzeige muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderung erfolgen.

Über einen Erlass der Grundsteuer entscheidet dagegen die Gemeinde, in deren Gebiet der Grundbesitz belegen ist.

Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer wird seit dem 1.1.1997 nicht mehr erhoben.





Erbschaft- und Schenkung- steuer



Erbschaft oder Schenkung

Die Mitglieder eines Vereins sind nicht selten bereit, „ihrem“ Verein einen Geldbetrag oder Gegenstände unentgeltlich zuzuwenden. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Zuwendung Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer auslöst. Unerheblich ist dabei, ob man den Verein zu Lebzeiten beschenkt oder ob man ihn für den Todesfall testamentarisch bedenkt. Erwerbe von Todes wegen und freigebige Zuwendungen unter Lebenden werden grundsätzlich nach den gleichen Regeln besteuert. Die anfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer trägt im Regelfall der Erwerber.

Steuerberechnung

Da zwischen der Schenkerin bzw. dem Schenker oder der Erblasserin bzw. dem Erblasser und dem Verein keine verwandtschaftliche Beziehung besteht, werden die Zuwendungen nach der ungünstigsten vom Gesetz vorgesehenen Steuerklasse erfasst (Steuerklasse III). Das bedeutet, dass von dem Wert der Zuwendung lediglich ein Freibetrag von 20.000€ abgezogen wird und der Steuertarif – bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis zu 75.000€ – mit 30% beginnt. Eine Zuwendung im Wert bis zu 20.000€ bleibt somit immer steuerfrei. Man sollte allerdings beachten, dass mehrere Zuwendungen von derselben Person innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammengerechnet werden.

Steuerbefreiung

Die Zuwendungen an Vereine können unabhängig von ihrem Umfang von der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer befreit sein. Das gilt für Zuwendungen an inländische Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen. Die Unterhaltung eines Zweckbetriebs ist unschädlich. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von untergeordneter Bedeutung ist ebenfalls unschädlich. Die Zuwendung sollte unmittelbar an den Verein – nicht an den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – erfolgen. Die Befreiung kann innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung rückwirkend entfallen, wenn der Verein durch Satzungsänderung oder durch Änderung der tatsächlichen Geschäftsführung die Verfolgung der begünstigten Zwecke aufgibt und das zugewandte Vermögen nicht begünstigten Zwecken zugeführt wird oder bei ihm verbleibt.

Zuständiges Finanzamt

Zuwendungen, die einem Verein anfallen, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Bearbeitung der saarländischen Erbschaft- und Schenkungsteuerfälle ist seit dem 1.1.2015 das Finanzamt Kusel-Landstuhl zuständig. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.finanzamt-kusel-landstuhl.fin-rlp.de/service/kontakt



Gründerwerbsteuer



Steuerberechnung

Die Grunderwerbsteuer wird seit dem 1.1.2015 in Höhe von 6,5% der Gegenleistung für den Erwerb eines im Saarland gelegenen Grundstücks festgesetzt. Für Grundstücke, die außerhalb des Saarlandes gelegen sind, können andere Steuersätze gelten. Gegenleistung ist alles das, was der Erwerber für den Erwerb des Grundstücks aufwendet. Beim Kauf sind das neben dem Kaufpreis z. B. die Übernahme von Hypotheken und Grundschulden oder die Zahlung von Gebühren für den Verkäufer. Bei der Bestellung eines Erbbaurechts gehört der vereinbarte Erbbauzins zur Gegenleistung. Die Grunderwerbsteuer trägt im Regelfall der Erwerber.

Steuerbefreiung

Steuerfrei bleibt ein Grundstückserwerb, wenn z. B. die Gegenleistung 2.500 € nicht übersteigt oder wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung erworben wird. Unentgeltliche Grundstücksübertragungen von Städten oder Gemeinden auf Vereine stellen in der Regel keine Schenkungen dar und sind deshalb nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Eine gesonderte Befreiung für den Grundstückserwerb durch gemeinnützige Vereine besteht nicht.

Zuständiges Finanzamt

Im Saarland ist für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer zentral das Finanzamt Merzig zuständig. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.finanzamt-merzig.de





Lotteriesteuer



Umfang der Steuerpflicht

Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Ausspielungen, so kann unter Umständen auch Lotteriesteuer anfallen. Sie beträgt 20 % des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose, allerdings ausschließlich der Steuer.

Beispiel

Der Lospreis sämtlicher Lose der Ausspielung beträgt 1.500 €. Da die Lotteriesteuer im Lospreis enthalten ist, ist sie aus diesem Bruttobetrag herauszurechnen

120 %	= 1.500 €
100 %	= 1.250 €
Steuer	= 250 € (20 % von 1.250 € bzw. rund 16,67 % von 1.500 €)

Steuerbefreiung

Ausspielungen, zu denen auch die weit verbreitete Form der Tombola gehört, bleiben allgemein steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden. Eine weitergehende Steuerbefreiung gilt dann, wenn behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken erfolgen. Eine Steuerpflicht entsteht hier nur, wenn der Gesamtpreis der Lose 40.000 € übersteigt.

Genehmigungsbehörde

Für die Erlaubnis öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind, abhängig von der Höhe des Spielkapitals und vom Gebiet der Veranstaltung, die nachfolgenden Behörden zuständig:

- Bei einem Spielkapital bis zu 10.000 € und bei Durchführung der Veranstaltung innerhalb einer Gemeinde die jeweilige Gemeinde, in der die Lotterie / Ausspielung veranstaltet wird.
- Bei einem Spielkapital von mehr als 10.000 € bis zu 40.000 € und bei Durchführung der Veranstaltung innerhalb einer Gemeinde (ohne die Landeshauptstadt Saarbrücken) der jeweilige Landkreis bzw. der Regionalverband Saarbrücken. Sollte die Veranstaltung innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken stattfinden, ist diese die zuständige Behörde.

- Bei einem Spielkapital bis zu 40.000€ und bei Durchführung der Veranstaltung in mehreren Gemeinden, jedoch noch innerhalb desselben Landkreises bzw. des Regionalverbandes Saarbrücken oder der Landeshauptstadt Saarbrücken der jeweilige Landkreis bzw. der Regionalverband Saarbrücken (ohne die Landeshauptstadt Saarbrücken). Sollte die Veranstaltung innerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken stattfinden, ist diese die zuständige Behörde.
- Bei Lotterien mit einem einheitlichen länderübergreifenden Spielplan, die in allen Ländern veranstaltet werden, das Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz.
- In allen anderen Fällen, das heißt bei einem Spielkapital von mehr als 40.000€ oder bei Durchführung der Veranstaltung über die Grenze eines Landkreises, des Regionalverbands Saarbrücken oder der Landeshauptstadt Saarbrücken hinaus, das Landesverwaltungsamt des Saarlandes.

Hinweis

Für kleine Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis 10.000€ ist dann keine (Einzel-) Erlaubnis erforderlich, wenn die zuständige Behörde für solche Lotterien eine allgemeine Erlaubnis erteilt hat.

Zuständiges Finanzamt

Alle Veranstaltungen, die der Lotteriesteuer unterliegen, müssen von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter beim zuständigen Finanzamt vor ihrer Durchführung angezeigt und die Steuer angemeldet werden. Für den Bereich des Saarlandes ist zentral das Finanzamt Saarlouis zuständig. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.finanzamt-saarlouis.de



Vergnügungs- steuer



Zuständigkeit der Gemeinden

Die Vergnügungssteuer fließt als örtliche Aufwandsteuer den Gemeinden zu, die auch für die Erhebung und Verwaltung dieser Steuer zuständig sind. Das saarländische Vergnügungssteuergesetz ist zum Jahresende 2020 außer Kraft getreten, so dass nunmehr jede Gemeinde auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes selbst entscheidet, ob und gegebenenfalls auf welche Vergnügungen sie Vergnügungssteuer erhebt. Für die Erhebung ist eine entsprechende Satzung der Gemeinde erforderlich.

Sofern Zweifel über die Steuerpflicht bestehen, empfiehlt sich eine Nachfrage bei der Gemeinde, bei der die Veranstaltung angemeldet wird,

- ob sie eine Vergnügungssteuer erhebt,
- ob die angemeldete Veranstaltung steuerpflichtig ist und
- welche Steuersätze festgelegt sind.

Steuergegenstand und Steuerbefreiung

Die Vergnügungssteuer kann beispielsweise bei folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen erhoben werden:

- Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
- Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
- sportliche Veranstaltungen, die berufs- oder gewerbsmäßig betrieben werden,
- gewerbliche Filmvorführungen,
- das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
- das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Befreit ist das Halten dieser Apparate, wenn für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird.

Die von der Gemeinde im Einzelnen in ihrer Satzung festgelegten Vergnügungen unterliegen grundsätzlich auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen. Etwaige Ausnahmen werden von der Gemeinde durch Satzung geregelt.

Die Gemeinde kann bestimmte Veranstaltungen auch komplett von der Steuerpflicht ausnehmen, hier kommen insbesondere folgende Veranstaltungen in Frage:

- **Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn dieser Verwendungszweck bei der Anmeldung der Veranstaltung angegeben worden ist,**
- **Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art und**
- **Zirkusveranstaltungen.**

Steuermaßstab und Steuersätze

Die Vergnügungssteuer wird bei Veranstaltungen in erster Linie als Kartensteuer nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Der Steuersatz ist durch Satzung der Gemeinde festzusetzen. Für sportliche Veranstaltungen und Filmvorführungen kann der Steuersatz ermäßigt werden. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und sie der Gemeinde bei der Anmeldung vorzulegen. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Gemeinde im Rahmen ihrer Satzung vorbehalten.

Die Vergnügungssteuer kann nach Maßgabe der Satzung auch als Pauschsteuer erhoben werden, wenn

- die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
- die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
- die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer ist.

Die Pauschsteuer wird dann nach den Roheinnahmen oder nach der Größe der Veranstaltungsfläche bemessen. Für das Halten von Apparaten wird die Pauschsteuer nach unterschiedlichen Sätzen berechnet, die in der Satzung festzulegen sind.

Anmeldung von Veranstaltungen

Die Gemeinde legt in ihrer Satzung fest, wie viele Tage vor Beginn die Veranstaltungen anzumelden sind. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung grundsätzlich an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen, sofern in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

Wenn die Fristen für die Anmeldung einer Veranstaltung, für das Vorlegen der Eintrittskarten oder für die Steuerabrechnung nicht gewahrt werden und das Versäumnis nicht entschuldbar ist, kann die Gemeinde einen Zuschlag in von ihr festzusetzender Höhe erheben.





Lohnsteuer



Vereine als Arbeitgeber

Vereine, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, sind Arbeitgeber und unterliegen als solche den allgemeinen Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Aufgaben mit ideeller Zielsetzung (z. B. den eigentlichen Sportbetrieb) oder um solche mit wirtschaftlichem Charakter (z. B. Verkauf von Getränken) oder um verwaltungsmäßige Geschäfte (z. B. Vereinsgeschäftsstelle) handelt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins sind Personen, die zu dem Verein in einem Dienstverhältnis stehen und daraus Arbeitslohn beziehen. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn die bzw. der Beschäftigte den ihr bzw. ihm gegebenen geschäftlichen Weisungen über Art, Ort und Zeit der Beschäftigung folgen muss und nur ihre bzw. seine Arbeitskraft schuldet. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es grundsätzlich nicht an. Auch Personen, die nur eine Aushilfs- oder Nebentätigkeit ausüben, sind – wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Bezeichnung oder die vertragliche Form, die für das Beschäftigungsverhältnis gewählt wird, sind nicht ausschlaggebend. Für die steuerliche Beurteilung kommt es allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an. So ist es z. B. nicht möglich, die Lohnsteuerpflicht dadurch auszuschließen, dass ein „Werkvertrag“ abgeschlossen wird, obwohl nach den tatsächlichen Verhältnissen eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt und nur die Arbeitskraft geschuldet wird. Ein Arbeitsvertrag braucht im Übrigen nicht schriftlich abgefasst zu sein, er kann auch mündlich oder stillschweigend geschlossen werden.

Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind z. B. anzusehen:

- **Personen, die beim Verein fest angestellt sind,**
- **Personen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der vom Verein selbst unterhalten wird (z. B. Vereinsheim, Vereinsgaststätte, Festveranstaltung), beschäftigt werden,**

- Trainerinnen bzw. Trainer und sonstige Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die von Vereinen hauptberuflich verpflichtet werden oder nebenberuflich mehr als sechs Stunden wöchentlich für den Verein tätig sind,
- Haus- und Platzwartinnen bzw. Haus- und Platzwarte sowie Vereinskassiererinnen und Vereinskassierer,
- Sportlerinnen und Sportler, die dem Verein ihre Arbeitskraft für eine Zeitdauer, die eine Reihe von Sportveranstaltungen umfasst, gegen Entgelt zur Verfügung stellen und verpflichtet sind, am Trainingsbetrieb und den Sportveranstaltungen teilzunehmen.

Keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Personen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein, z. B. im Spiel- und Übungsbetrieb, in einem wirtschaftlichen Betrieb oder in der Verwaltung, nicht fest in die Vereinsorganisation eingegliedert sind und sich nicht an geschäftsleitende Weisungen halten müssen, sondern in eigener Verantwortung handeln, sind dagegen selbständig tätig und nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies kann der Fall sein bei:

- Berufstrainerinnen und Berufstrainern von Sportvereinen, die für mehrere Vereine tätig sind und ihre Tätigkeit in der Art eines Freiberuflers eingerichtet haben,
- nebenberuflich tätigen Musikerinnen und Musikern, wenn die Musikerin bzw. der Musiker selbst oder die Kapelle, der sie bzw. er angehört, nur gelegentlich – etwa nur an einem Abend oder an einem Wochenende (z. B. anlässlich eines Vereinsfestes) – verpflichtet wird,
- Trainerinnen bzw. Trainern und sonstigen Übungsleiterinnen und Übungsleitern, wenn sie in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden für den Verein tätig werden,
- Tennistrainerinnen und Tennistrainern oder Reitlehrerinnen und Reitlehrern, wenn der Verein nur den Platz zur Verfügung stellt und die Trainerin bzw. der Trainer auf eigene Rechnung arbeitet. Dies gilt nicht, wenn die Trainerin oder der Trainer an die Weisungen des Vereins gebunden ist, z. B. beim Jugendtraining,

- **Personen, die ihre Tätigkeit nur bei besonderen Anlässen ausüben und deren Tätigkeit eine bloße Gefälligkeit oder Hilfestellung darstellt, die auf Grund der Verbundenheit mit dem Verein erbracht wird.**

Für die an selbständig Tätige gezahlte Vergütung braucht keine Lohnsteuer einbehalten zu werden. Vielmehr ist die Vergütungsempfängerin bzw. der Vergütungsempfänger selbst, sofern nicht ausschließlich tatsächlich entstandene Aufwendungen ersetzt werden, für die Erfüllung ihrer bzw. seiner steuerlichen Pflichten verantwortlich und muss die Vergütungen im Rahmen ihrer bzw. seiner persönlichen Einkommensteuererklärung erklären.

Bei Amateursportlerinnen und Amateursportlern, die für den Trainings- und Spieleinsatz Vergütungen erhalten (also Zahlungen, die nicht nur den tatsächlichen Aufwand der Sportlerin und des Sportlers abdecken bzw. diesen nur unwesentlich übersteigen), ist in jedem Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu prüfen, ob Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vorliegen, die die Sportlerin oder der Sportler selbst zu versteuern hat, oder solche aus nichtselbständiger Arbeit (als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer), von denen der Verein den Lohnsteuerabzug vorzunehmen hat.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes, beispielsweise als Vereinsvorsitzende bzw. Vereinsvorsitzender oder als Kassiererin bzw. Kassierer, begründet kein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne. Daran ändert grundsätzlich auch die allgemein übliche Regelung nichts, dass diesen Personen im Einzelfall tatsächlich entstandene Kosten ersetzt werden, wie Reisekosten, Portokosten und Telefongebühren. Wird in Ausübung des Ehrenamts eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt, liegt Arbeitslohn (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) oder eine andere steuerliche Einkunftsart nur dann nicht vor, wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht oder nur unwesentlich übersteigen, also in etwa den Aufwand abdecken. In diesen Fällen geht die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten, der über die steuerlich als Werbungskosten / Betriebsausgaben hinausgehenden Beträge geleistet wird, nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt, wenn er im Kalenderjahr den Betrag von 256 € nicht überschreitet.

Allgemeiner Freibetrag

Durch § 3 Nummer 26a EStG wird für gewisse ehrenamtliche Tätigkeiten eine Steuerbefreiung gewährt (sogenannte Ehrenamtpauschale). Hiernach bleiben Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich, die gegenüber einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft (z. B. Verein) erbracht werden, seit dem Jahre 2021 bis zur Höhe von 840 € steuerfrei. Nach § 3 Nummer 26a EStG ist grundsätzlich jede nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke begünstigt. Hierzu zählen insbesondere die Vergütungen für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassiererin bzw. Vereinskassierer, als Platz- oder Gerätewartin bzw. Platz- oder Gerätewart, als Reinigungskraft und so weiter. Die Einnahmen dürfen nicht bereits als Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlicher Kasse) oder durch den sogenannten Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG begünstigt sein. Eine Aufteilung der Zahlung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht möglich. Zahlungen an Amateursportlerinnen und Amateursportler fallen nicht unter die Ehrenamtpauschale.

Übungsleiterfreibetrag

Um die gesellschaftspolitische Bedeutung der Vereine anzuerkennen, unterstellt das Einkommensteuergesetz in § 3 Nummer 26 EStG bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten für den Verein die Zahlung von 3.000 € im Kalenderjahr (ab 2021) als Aufwandsentschädigung (sogenannter Übungsleiterfreibetrag) mit der Folge, dass diese steuerfrei ausbezahlt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst eines inländischen Vereins ausgeübt wird. Als begünstigte Tätigkeiten kommen etwa in Betracht: Übungsleiterinnen und Übungsleiter (z. B. Sporttrainerinnen und Sporttrainer, Chorleiterinnen und Chorleiter oder Dirigentinnen und Dirigenten), Ausbilderinnen und Ausbilder, Erzieherinnen und Erzieher, Betreuerinnen und Betreuer oder Personen mit einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit (z. B. Mannschaftsbetreuerinnen und Mannschaftsbetreuer, nicht jedoch Vorstandsmitglieder, Vereinskassierinnen und Vereinskassierer, Platz- und Gerätewartinnen und Platz- und Gerätewarte bei einem Sportverein, Hausmeisterinnen und Hausmeister oder Reinigungskräfte). Der Freibetrag (3.000 €) ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die Tätigkeiten sind nur dann begünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt werden. Hierbei ist entscheidend auf den zeitlichen Aufwand abzustellen (grundsätzlich nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs). Es ist nicht erforderlich, dass die bzw. der nebenberuflich Tätige auch einen Hauptberuf ausübt. Daher können beispielsweise auch Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner und so weiter die Voraussetzungen der Nebenberuflichkeit erfüllen. Besteht auf Grund der Tätigkeit ein Dienstverhältnis zu dem Verein, handelt es sich also um eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer des Vereins, kann die steuerfreie Aufwandsentschädigung bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Eine dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende zeitanteilige Aufteilung ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht.

Pflichten des Arbeitgebers

Liegt ein Dienstverhältnis vor, so ist der Verein Arbeitgeber und muss den Steuerabzug (Lohnsteuer, gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) vom Arbeitslohn vornehmen und die einbehaltenen Abzugsbeträge an das Finanzamt abführen. Dies geschieht durch die Abgabe einer sogenannten Lohnsteuer-Anmeldung. Diese muss dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch übermittelt werden. Hierfür steht online unter www.elster.de kostenlos das elektronische Finanzamt „Mein Elster“ zur Verfügung.

Der Verein kann mit seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht vereinbaren, dass diese ihre lohnsteuerlichen Verpflichtungen mit dem Finanzamt selbst regeln. Eine solche Vereinbarung ist steuerrechtlich ohne Bedeutung und schließt die Haftung des Vereins für die nicht abgeführte Lohnsteuer nicht aus.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Die Lohnsteuer bemisst sich nach den sogenannten Lohnsteuerabzugsmerkmalen. Dies sind die Angaben, die für die Berechnung der Lohnsteuer und der Lohnkirchensteuer von Bedeutung sind. Hierzu gehören unter anderem die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit, die Anzahl der Kinder und weitere Freibeträge, die beim Finanzamt zur Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren beantragt worden sind. Diese Daten werden in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern bereitgehalten. Die Datenbank wird durch Übermittlung von Daten durch die Gemeinden, wie auch durch die Finanzämter gespeist.

Um dem Arbeitgeber den Abruf der Daten zu ermöglichen, ist die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer verpflichtet, ihrem bzw. seinem Arbeitgeber ihr bzw. sein Geburtsdatum und ihre bzw. seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Angabe, ob es sich bei diesem Arbeitgeber um den Hauptarbeitgeber oder einen Nebenarbeitgeber handelt, von Bedeutung. Ist der Verein „Nebenarbeitgeber“, so wird für die Bemessung der Lohnsteuer des Vereins die Lohnsteuerklasse VI übermittelt. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer wird seitens des Arbeitgebers elektronisch angemeldet und die Lohnsteuerabzugsmerkmale stehen sodann zum Abruf bereit. Ändern sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale, wird der Arbeitgeber hierüber unterrichtet. Für den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren.

Sofern die elektronischen Daten nicht richtig sind, wird die Finanzbehörde die Fehler grundsätzlich auf Antrag der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ändern. Sollte die Änderung durch die Finanzbehörde nicht möglich sein, stellt das Finanzamt eine besondere Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug aus und muss den Zugriff des Arbeitgebers auf die elektronischen Daten der betroffenen Arbeitnehmerin bzw. des betroffenen Arbeitnehmers sperren. Sobald die Fehler behoben sind, wird die Sperre aufgehoben und der Arbeitgeber informiert.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag zulassen, dass der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Nähere Einzelheiten zu dem Verfahren der Erhebung der Lohnsteuer nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen können im Internet unter www.elster.de (Stichwort „Benutzergruppe, Arbeitgeber“) abgerufen werden.

Die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag sind unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen für Zuschlagsteuern zu ermitteln. Der Kirchensteuersatz beträgt 9 %, der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 %. Ab 2021 wurden die Grenzbeträge, bis zu denen auf die Lohnsteuer kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben wird, deutlich angehoben, sodass für ca. 90 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein Solidaritätszuschlag mehr anfällt.

Am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber das Lohnkonto seiner Arbeitnehmerin bzw. seines Arbeitnehmers abzuschließen und spätestens bis zum 28. Februar die Lohnsteuerbescheinigung auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln.

Pauschalierung der Lohnsteuer

Der Arbeitgeber kann nach § 40a Absatz 1 EStG unter Verzicht auf den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bzw. unter Verzicht auf die Vorlage der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) erheben.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bei dem Verein gelegentlich – nicht regelmäßig wiederkehrend – beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

- **der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder**
- **die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.**

Die vorgenannte Pauschalierung ist jedoch unzulässig,

- **bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitsstunde 15 € übersteigt,**
- **bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach den §§ 39b oder 39c EStG dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.**

In den Fällen, in denen von der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch gemacht wird, hat der Verein die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner dieser Steuer. Auf die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale Lohnsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer etwaigen Veranlagung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer außer Betracht.

Der Verein kann in diesen Fällen bei der Ermittlung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Entscheidet sich der Verein für die Vereinfachungsregel, hat er für sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die er einen pauschalen Lohnsteuerabzug vornimmt, Kirchensteuer in Höhe von 7 % zu entrichten. Die Aufteilung auf die steuererhebenden Religionsgemeinschaften wird von der Finanzverwaltung übernommen.

Besonderheiten bei sogenannten „geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen“

Die Vorschrift des § 40a Absatz 2 EStG stellt die Pauschalierungsvorschrift für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sogenannte Mini-Jobs) dar. Danach kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bzw. unter Verzicht auf die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a SGB IV mit einem Pauschsteuersatz von 2 % erheben. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 450 € nicht übersteigt. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es hierbei nicht an. Zu dem regelmäßigen Arbeitsentgelt gehören neben den laufenden Einnahmen auch einmalige Bezüge (Weihnachts- und Urlaubsgeld). Diese sind bei der Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze (450 €) auf die Monate, auf die sie entfallen, gleichmäßig aufzuteilen. Steuerfreie Einnahmen, z. B. der sogenannte Übungsleiterfreibetrag, der sogenannte Ehrenamtsfreibetrag oder auch die steuerfrei oder pauschaliert besteuerten Fahrtkostenzuschüsse sind nicht zum Arbeitsentgelt zu rechnen. § 40a Absatz 2 EStG knüpft dabei unmittelbar an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung als geringfügige Beschäftigung an.

Die Pauschalierung mit 2 % kann dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber pauschale Rentenversicherungsbeiträge von 15 % zu entrichten hat. Für die Erhebung und Verwaltung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge und der Pauschalsteuer ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Sie ist auch berechtigt, die pauschalen Abgaben beim Arbeitgeber einzuziehen.

Der Arbeitgeber kann zudem die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) erheben, sofern z. B. bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen das einzelne für sich betrachtet zwar weiterhin als geringfügig anzusehen ist, aber wegen der Pflicht

der Zusammenrechnung mehrerer Arbeitsentgelte aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine geringfügige Beschäftigung nicht mehr gegeben ist. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Weitere Informationen zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijobzentrale, 45115 Essen oder im Internet unter www.minijobzentrale.de

Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchenlohnsteuer muss auf amtlichem Vordruck beim für den Verein zuständigen Finanzamt unaufgefordert zu folgenden Terminen erfolgen:

- Wenn die Lohnsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 5.000€ betragen hat, ist die Lohnsteueranmeldung monatlich bis zum zehnten des Folgemonats einzureichen und zu bezahlen.
- Wenn die Lohnsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 1.080€ aber nicht mehr als 5.000€ betragen hat, ist die Lohnsteueranmeldung vierteljährlich einzureichen und zu bezahlen. Die Abgabetermine sind der 10. April, der 10. Juli, der 10. Oktober des laufenden und der 10. Januar des Folgejahres.
- Wenn die Lohnsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als 1.080€ betragen hat, ist die Lohnsteueranmeldung jährlich zum 10. Januar des Folgejahres einzureichen.

Die Lohnsteueranmeldung ist elektronisch einzureichen. In Ausnahmefällen kann auf Grund eines Antrages hiervon abgesehen werden.

Überprüfung durch das Finanzamt

Das Finanzamt kann die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Lohnsteuer-Außenprüfung der Arbeitgeber, die in regelmäßigen Zeitabständen stattfindet, überwachen. Die Vereine sind als Arbeitgeber verpflichtet, den mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten des Finanzamts das Be-

treten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten, ihnen Einsicht in die Lohnkonten sowie in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren. Die Vereine haben auch jede zum Verständnis der Aufzeichnungen gewünschte Erläuterung zu geben. Ferner sind sie verpflichtet, auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer zur Feststellung der steuerlichen Verhältnisse auch Auskunft über Personen zu geben, bei denen die Arbeitnehmereigenschaft unklar ist.

Auskunft durch das Finanzamt

Spezielle Fragen, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer Anwendung finden, sind an die Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle des Finanzamts Saarbrücken Am Stadtgraben, Außenstelle Sulzbach, zu richten (sogenannte Anrufungsauskünfte). Die Kontaktdaten des Finanzamts finden Sie unter www.finanzamt-sulzbach.de



Spenden und Mitglieds- beiträge



Allgemeines

Gemeinnützige Vereine sind zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spender angewiesen. Diese machen eine Zuwendung vielfach von einer steuerlichen Berücksichtigung, das heißt von dem Erhalt einer Zuwendungsbestätigung, abhängig. Dazu ist es wichtig zu wissen, ob überhaupt eine steuerbegünstigte Zuwendung des Förderers vorliegt, was bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu beachten ist und welche Fehler es zu vermeiden gilt, damit die Verantwortlichen nicht für entgangene Steuern haften müssen.

Spendenbegriff

Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören in erster Linie Spenden, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch Mitgliedsbeiträge. Spenden sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke durch die Empfängerkörperschaft. Zuwendungen können Geld- oder Sachzuwendungen sein.

Keine steuerbegünstigten Zuwendungen sind Nutzungen und Leistungen – auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte. So ist zum Beispiel die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen keine Spende. Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Porto), die einem Vereinsmitglied für eine Tätigkeit zugunsten eines spendenempfangsberechtigten Vereins entstehen, sind nur dann als Spende abzugsfähig, wenn gegenüber dem Verein ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung besteht und das Vereinsmitglied auf die Erstattung verzichtet. Zur steuerlichen Anerkennung sogenannter Aufwandsspenden hat das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben vom 25.11.14 (BStBl I 2014, 1584) Stellung genommen.

Die Spenden müssen für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins bestimmt sein. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) sind nicht begünstigt.

Bei Leistungen einer Sponsorin bzw. eines Sponsors handelt es sich in der Regel nicht um Spenden. Die Sponsorin bzw. der Sponsor verfolgt typischerweise auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und verlangt daher von dem empfangenden Verein für ihre bzw. seine Zuwendung eine

Gegenleistung, z. B. werbewirksame Hinweise auf ihr bzw. sein Unternehmen oder ihre bzw. seine Produkte, die Überlassung des Vereinsnamens und /oder -logos (zum Sponsoring vergleiche auch das als Anlage 3 auf Seite 127 – 130 abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.2.1998).

Voraussetzungen des Spendenabzugs

Ein Verein darf nur dann Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn er einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (steuerbegünstigten Zweck) im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgt und vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt ist. Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Absatz 2 AO zusammengestellt (vergleiche hierzu Anlage 1 auf Seite 123 – 125). Eine Zuwendungsbestätigung darf für alle Geld- und Sachleistungen erteilt werden, die der Verein von Dritten erhält und bei diesen als freiwillige und unentgeltliche Ausgaben anzusehen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für Mitgliedsbeiträge. Die Muster für Zuwendungsbestätigungen unterscheiden nicht mehr zwischen einer Geldzuwendung und einem Mitgliedsbeitrag.

Nicht abziehbar sind jedoch Mitgliedsbeiträge an Vereine, die in § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG aufgeführt werden. Dies sind beispielsweise Vereine, die

- **den Sport,**
- **kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,**
- **die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum, einschließlich des Karnevals, die Soldaten und Reservistenbetreuung, den Amateurfunk, den Freifunk, den Modellflug und den Hundesport**

fördern. Nicht begünstigt sind in diesem Fall auch Umlagen und Aufnahmegebühren. Bei Mitgliedsbeiträgen ist daher auf den Zuwendungsbestätigungen zusätzlich zu bestätigen, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 EStG ausgeschlossen ist.

Begrenzung der Spendenhöhe

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO an

- eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
- an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (z. B. gemeinnütziger Verein), oder
- an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 2 KStG steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

können insgesamt bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden. Für die oben genannten nicht im Inland ansässigen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Ansässigkeitsstaaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zahlung sich steuerlich nicht auswirken, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgabe abgezogen werden (Spendenvortrag).

Spendenbegünstigte Vereine

Die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit hat nicht automatisch zur Folge, dass der Verein auch steuerbegünstigte Zuwendungen entgegennehmen kann. Ein Verein ist nur dann berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungen zu empfangen und entsprechende Zuwendungsbestätigungen zu erteilen, wenn er vom Finanzamt nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG als steuerbefreit anerkannt worden ist. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wird vom Finanzamt gemäß § 60a AO gesondert festgestellt. Dies geschieht auf Antrag der Körperschaft oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

Zuwendungsbestätigung

Eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreite Körperschaft (z. B. gemeinnütziger Verein) darf Zuwendungsbestätigungen nur ausstellen, wenn

- **das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder**
- **die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 AO nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.**

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

Die Zuwendungsbestätigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. Muster für Zuwendungsbestätigungen wurden durch BMF-Schreiben vom 7.11.13 (BStBl I 2013, 1333) veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigungen sind von der jeweiligen Zuwendungsempfängerin bzw. vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. Das Bundesministerium der Finanzen stellt diese Muster für Zuwendungsbestätigungen auch als ausfüllbare Formulare im Internet zur Verfügung.

Vereinfachter Spendennachweis

Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung 300 € nicht übersteigt und die Empfängerin bzw. der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft i. S. des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG ist. Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers und der Empfängerin bzw. des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. Wird die Spende an einen steuerbegünstigten Verein überwiesen, müssen zusätzlich zur Buchungsbestätigung auf einem von der Empfängerin bzw. vom Empfänger herzustellenden Beleg die notwendigen Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und die Angaben über die Freistellung der Empfängerin bzw. des Empfängers von der Körperschaftsteuer aufgedruckt sein. Es muss angegeben werden, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Besondere Aufzeichnungspflichten

Steuerbegünstigte Körperschaften i. S. des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG müssen die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufbewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den von der Empfängerin bzw. vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Auf die Einhaltung der vorstehend genannten Pflichten sollte unbedingt geachtet werden, da Verstöße den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben können.

Vertrauensschutz und Spendenhaftung

Der gutgläubige Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung vertrauen mit der Folge, dass ihm bei falsch ausgestellten Zuwendungsbestätigungen der Spendenabzug erhalten bleibt. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet gegenüber dem Finanzamt für den durch den Spendenabzug eingetretenen Steuerausfall.





Haftung des Vereinsvor- stands



Verantwortlichkeit

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. In dieser Eigenschaft hat der Vorstand eines Vereins auch dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Anzeigepflichten, die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die Erklärungs-pflichten (Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, Jahres-steuererklärungen und so weiter) und natürlich die Pflicht zur Entrichtung der Steuern aus Mitteln, die der Vorstand verwaltet.

Delegation

Bei den steuerlichen Pflichten handelt es sich um öffentlich-rechtliche Pflichten, die nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen oder Erklärungen ausgeschlossen werden können. Das bedeutet aber nicht, dass mit der Erfüllung dieser Pflichten nicht geeignete Dritte beauftragt werden könnten. In diesem Fall ist der Vereinsvorstand für die Auswahl dieser Personen und deren Überwachung verantwortlich. In Krisen-situationen besteht eine gesteigerte Überwachungspflicht. Zulässig ist auch eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Auch insoweit gilt die – in Krisen-situationen gesteigerte – Überwachungspflicht. Im Übrigen bedarf es klarer, schrift-licher, im Voraus zu treffender Regelungen.

Fehlender Vorstand

Hat ein nichtrechtsfähiger Verein keinen geschäftsführenden Vorstand, so kann sich die Finanzbehörde unmittelbar an jedes Vereinsmitglied halten, ohne dass vorher in jedem Fall eine Aufforderung zur Bestellung von Bevollmächtigten ergehen muss. Die Finanzbehörde kann auch mehrere Mitglieder zugleich zur Pflichterfüllung auffordern.

Haftungsvoraussetzungen

Der Vereinsvorstand haftet mit seinem persönlichen Vermögen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis gegen den Verein infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, kann nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortung regelmäßig jedes von ihnen haftbar gemacht werden. Die Verantwortlichkeit des Vereinsvorstands besteht

auch dann, wenn nach der Satzung des Vereins Abteilungen mit eigenen Vertretern bestehen und diesen eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt ist.

Steuern werden nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt, wenn keine, nicht richtige oder unvollständige Steuererklärungen abgegeben oder gebotene Berichtigungen unterlassen werden. Zu den Pflichtverletzungen gehören auch die unterlassene oder verspätete Zahlung geschuldeter Steuern, das Erschleichen einer Steuerstundung durch falsche Angaben und die Bevorzugung anderer Gläubiger gegenüber dem Fiskus.

Die Pflicht, für die Entrichtung fälliger Steuern zu sorgen, bezieht sich nur auf die Mittel, die der Vorstand für den Verein verwaltet, die also zur Verfügung stehen.

Zwischen der Pflichtverletzung und den steuerlichen Wirkungen muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Andernfalls kann eine Haftungsanspruchnahme nicht erfolgen.

Beispiel

Die von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer des Vereins einbehaltene Lohnsteuer wird nicht an das Finanzamt abgeführt, sondern vom Vereinsvorstand zur Tilgung von Schulden aus Wareneinkäufen für die Vereinsgaststätte verwendet.

Die unterbliebene – und auch die nicht rechtzeitige – Abführung der Lohnsteuer stellt eine grob fahrlässige Verletzung der Abführungspflicht dar. Die einbehaltene Lohnsteuer stand dem Arbeitgeber auf Grund des Abzugs vom Arbeitslohn zur Entrichtung der Steuer tatsächlich zur Verfügung, wurde aber zweckfremd verwandt.

Weiteres Beispiel

Einem Verein stehen Mittel nur in einer Höhe zur Verfügung, um den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Nettolohn auszahlen zu können. In diesem Fall darf der Nettolohn nicht vollständig ausgezahlt werden, denn die Auszahlung muss im Verhältnis der auf sie entfallenden Lohnsteuer (und Abgaben) gekürzt werden. Die vorhandenen Mittel müssen so verwendet werden, dass sie auf jeden Fall auch zur Tilgung der auf der (gekürzten) Lohnzahlung lastenden Abzugsbeträge ausreichen.

Geltendmachung der Haftung

Die Geltendmachung der Haftung erfolgt durch schriftlichen Haftungsbescheid. Zuvor gewährt das Finanzamt dem Betroffenen rechtliches Gehör und Gelegenheit zur Stellungnahme.

Einwendungen gegen den Haftungsbescheid

Gegen den Haftungsbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs vorgegangen werden. Der Rechtsbehelf kann unter anderem darauf gestützt werden, dass die Haftungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, weil z. B. keine Mittel zur Entrichtung der Steuer zur Verfügung standen oder die Haftungsschuld bereits erloschen ist. Daneben können aber auch Einwendungen gegen Grund und Höhe der Steuern vorgebracht werden, soweit die Festsetzungen noch anfechtbar sind.

Umfang der Haftung

Wurden steuerliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, muss der Haftende für die verkürzten Steuern einschließlich angefallener Säumniszuschläge mit seinem Vermögen haften. Gegebenenfalls muss auch für vom Finanzamt zu Unrecht gewährte Erstattungen oder Vergütungen eingestanden werden.

Vermeidung / Minimierung des persönlichen Haftungsrisikos

Die Inanspruchnahme als Haftungsschuldner lässt sich durch folgende Maßnahmen einschränken bzw. vermeiden:

- sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung der steuerlichen Pflichten (ordnungsgemäße Erfassung der Geschäftsvorfälle, pflichtgemäße Abgabe von Steuer(vor)anmeldungen und Jahressteuererklärungen, rechtzeitige Zahlung),
- schriftliche Vorabfestlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, Spezialzuständigkeit für Abgabenangelegenheiten, Einholung fachkundiger Beratung,
- Überwachung der Amtsführung durch alle Vorstandsmitglieder (z. B. bei Amtsantritt, Jahresrechnungslegung, Generalversammlung),
- intensive Überwachung in Krisensituationen, gegebenenfalls Amtsniederlegung bei festgestelltem, nicht abstellbarem Fehlverhalten anderer Vorstandsmitglieder.





Allgemeines



Abkürzungsverzeichnis

AEAO	=	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AO	=	Abgabenordnung
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BStBl	=	Bundessteuerblatt
EStG	=	Einkommensteuergesetz
GewStG	=	Gewerbesteuergesetz
KStG	=	Körperschaftsteuergesetz
VZ	=	Veranlagungszeitraum

Kommunikationsdaten des zentral für gemeinnützige Vereine zuständigen Finanzamtes

Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben, Außenstelle Völklingen

Marktstraße, 66333 Völklingen

Telefon: (06898) 203-01

Telefax: (06898) 203-133

E-Mail: poststelle@fasb.saarland.de

Telefonisch stehen Ihnen in der Körperschaftsteuerstelle von

Montag bis Freitag

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

Für Vereine im Regionalverband Saarbrücken und im Saarpfalz-Kreis

Herr Jürgen Frank

Telefon: (06898) 203-185

Frau Antonia Generoso

Telefon: (06898) 203-186

Frau Andrea Hauser

Telefon: (06898) 203-120

Herr Andreas Wolf

Telefon: (06898) 203-184

Für Vereine in den Landkreisen Neunkirchen, Merzig-Wadern, Saarlouis und St. Wendel

Frau Heike Blanchebarbe	Telefon: (06898) 203-142
Herr Bernhard Kreuzer	Telefon: (06898) 203-181
Frau Jennifer Peyo	Telefon: (06898) 203-165
Frau Ursula Salm	Telefon: (06898) 203-143
Frau Sonja Schäfer	Telefon: (06898) 203-164

Erklärungsvordrucke und Vorlagen

erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder können im Internet unter www.formulare-bfinv.de (Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung) bzw. unter www.buergerdienste-saar.de abgerufen werden.

Anlage 1

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 Absatz 2 AO

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

die Förderung

- 01.** von Wissenschaft und Forschung;
- 02.** der Religion;
- 03.** des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
- 04.** der Jugend- und Altenhilfe;
- 05.** von Kunst und Kultur;
- 06.** des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

07. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
08. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
09. des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. der Rettung aus Lebensgefahr;
12. des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. des Tierschutzes;
15. der Entwicklungszusammenarbeit;
16. von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. des Schutzes von Ehe und Familie;
20. der Kriminalprävention;
21. des Sports;

22. der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortverschönerung;
23. der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunken, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofem der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Anlage 2

Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Festlegungen)

§ 1

Der – Die – ... (Name des Vereins) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ... (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alternative zu § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks,

z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Anmerkung zu §§ 1 und 5 der Mustersatzung: In der Satzung von Mittelbeschaffungskörperschaften im Sinne des § 58 Nummer 1 AO kann auf das Gebot der Unmittelbarkeit in § 1 der Mustersatzung verzichtet werden. In der Satzung von Vereinen kann in § 5 der Mustersatzung auf die Formulierung „Aufhebung“ verzichtet werden.

Anlage 3

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 1998 –
IV B 2 – S 2144 – 40/98 –
IV B 7 – S 0183 – 62/98 –

Ertragssteuerliche Behandlung des Sponsoring

Für die ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten - unabhängig von dem gesponserten Bereich (z. B. Sport-, Kultur-, Sozio-, Öko- und Wissenschaftssponsoring) – im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgende Grundsätze:

I. Begriff des Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

II. Steuerliche Behandlung beim Sponsor

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können

- Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Absatz 4 EStG,
- Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10b EStG, 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG, 9 Nummer 5 GewStG abgezogen werden dürfen, oder
- steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nummer 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Absatz 3 Seite 2 KStG) sein.

1. Berücksichtigung als Betriebsausgaben

Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können (vergleiche BFH vom 3. Februar 1993, BStBl II Seite 441, 445), für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für sich anstrebt, begründen, insbesondere wenn sie in seine Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des Empfängers mitwirken und eigene Erklärungen über sein Unternehmen oder seine Produkte abgeben kann.

Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, dass der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind. Die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei einem krassen Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der

Betriebsausgabenabzug allerdings zu versagen (§ 4 Absatz 5 Seite 1 Nummer 7 EStG).

Leistungen des Sponsors im Rahmen des Sponsoring-Vertrags, die die Voraussetzungen der Randnummer 3, 4 und 5 für den Betriebsausgabenabzug erfüllen, sind keine Geschenke i.S.d. § 4 Absatz 5 Seite 1 Nummer 1 EStG.

2. Berücksichtigung als Spende

Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden (§ 10b EStG) zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder auf Grund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen (BFH vom 25. November 1987, BStBl II 1988 Seite 220; vom 12. September 1990, BStBl II 1991 Seite 258).

3. Nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung oder verdeckte Gewinnausschüttungen

Als Sponsoringaufwendungen bezeichnete Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nummer 1 Seite 2 EStG). Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, z.B. eigene Aufwendungen als Mäzen erspart (vergleiche Abschnitt 31 Absatz 2 Seite 4 KStR 1995).

III. Steuerliche Behandlung bei steuerbegünstigten Empfängern

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vergleiche insbesondere Anwendungserlaß zur Abgabenordnung, zu § 67a, Tz. I/9). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 9. Juli 1997 (BStBl I Seite 726).

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Steuerliche Beratung

Sofort in Gemeinnützigkeitsfragen im Einzelfall eine gestaltende oder umfangreiche Beratung erforderlich sein sollte, darf dies nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzamts in Völklingen vorgenommen werden. Die Lösung solcher Problemstellungen ist auf Grund des Steuerberatungsgesetzes ausdrücklich den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten.



Impressum

Ministerium für
Finanzen und Europa

Am Stadtgraben 6 – 8
66111 Saarbrücken
www.finanzen.saarland.de
Tel.: 0681 / 501 00
E-Mail: presse@finanzen.saarland.de

